



Bundesarbeitskreis
Christlich-Demokratischer Juristen
(BACDJ)

CDU

1

2

3

4

RECHTSPOLITISCHES PROGRAMM DES BACDJ ZUR BUNDESTAGSWAHL 2021

5

6

7

8

RECHT SICHERT FREIHEIT - DIE STÄRKE DES RECHTSSTAATES IN UNSICHEREN ZEITEN

9

10

11	Inhalt	
12	I. Präambel	5
13	II. Gute Gesetze als Standortfaktor – Vom Bürokratieabbau zu agiler Gesetzgebung	5
14	III. Straf- und Strafprozessrecht	9
15	1. Starker Rechtsstaat als Fundament unserer Gesellschaft	9
16	2. Konsequente und umfassende Bekämpfung von Kindesmissbrauch	10
17	3. Straftaten im Internet und Darknet besser aufklären, Vorratsdatenspeicherung	
18	einfordern, Cybercrime verfolgen, intelligente Technik einsetzen	11
19	4. Bundeseinheitliche Sicherheitstechnik etablieren	13
20	5. Vorschriften zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten nicht verändern	14
21	6. Abschaffung der „Kettenbewahrung“	14
22	7. Betäubungsmittelstraftaten ahnden – gesellschaftliche Debatte befrieden	14
23	8. Wiederaufnahme zu Ungunsten des Anklagten	15
24	9. Jugendstrafrecht restriktiv anwenden	16
25	10. Wirtschaftsstrafrecht konkretisieren	16
26	11. Opferschutz im Strafverfahren	17
27	12. Schutz am Ende des Lebens	17
28	13. Leistungserschleichung beim Schwarzfahren eindämmen, wertvolle Ressourcen	
29	sinnvoller einsetzen	18
30	IV. Zivil- und Zivilprozessrecht	19
31	1. Justiz sinnvoll entlasten – Verfahrenskosten reduzieren	19
32	2. Effektivere gerichtliche Verfahren durch Musterfeststellung	20
33	V. Wirtschaftsrecht	21
34	1. Unternehmertum rechtlich fördern	21
35	2. Beschlussmängelrecht reformieren – Kleinaktionäre stärken	24
36	3. Antworten auf die Digitalisierung geben	26
37	4. Handels-, Steuer- und Strafrecht harmonisieren	28
38	VI. Urheberrecht	28
39	1. Urheberrecht und geistiges Eigentum	28
40	2. Vergütung	29
41	3. Diensteanbieter	29
42	4. Leistungsschutzrechte	29
43	5. Schranken	30
44	VII. Zuwanderung und Integration	30
45	VIII. Arbeits- und Sozialrecht	32
46	1. Abgrenzung Selbständige von Arbeitnehmern	32
47	2. Arbeitszeitrecht	33

48	3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf	33
49	4. Homeoffice	33
50	5. Tarifvertragsparteien	33
51	6. Betriebliche Mitbestimmung	34
52	7. Betriebsrat und Betriebsverfassung	34
53	8. Betriebliche Altersversorgung	35
54	9. Arbeitskampfmaßnahmen	35
55	IX. Europarecht	35
56	1. Schutz und Sicherheit als Aufgabe der EU	35
57	2. Solidarität ist keine Einbahnstraße: Corona-Wiederaufbauplan und Rechtsprinzip der	
58	Konditionalität	37
59	3. Verbesserte Handlungsfähigkeit der EU: Weniger, aber effizienter und flexibler.....	39
60	4. Flexibles Handeln durch Vorreitergruppen	39
61	5. Verbesserte Kompetenzkontrolle der EU und Sicherung der Rechtsstaatlichkeit	40
62	X. Justiz	42
63	1. Effizienz der Justiz stärken	42
64	2. Qualitätskontrolle in der Justiz modernisieren	42
65	3. Digitalisierung	43
66	4. Prozessrecht neu denken	43
67	5. Personal	44
68	6. Fortbildungsrecht und Fortbildungspflicht	45
69	7. Weisungsrecht	45
70	XI. Zur Pandemiebekämpfung den Rechtsstaat stärken	45
71	XII. Juristenausbildung	48
72	XIII. Recht der Digitalisierung	49
73	1. Datenschutz	49
74	2. Verantwortung im Internet	49
75	3. Schutz der Demokratie: Bekämpfung von Hass und Hetze im Internet	51
76	4. Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit achten	51
77	5. Geistiges Eigentum	51
78	6. Legal Tech	52
79	7. Datenschutz und Digitalisierung im Gesundheitswesen	52
80	8. Provozierte Schadensersatzansprüche nach Datenschutz-Grundverordnung	
81	unterbinden	53
82	XIV. Verbraucherschutz	53
83	1. Verbraucher auf Augenhöhe bringen	53
84	2. Fortentwicklung des Verbraucherrechts	54

85	3. Digitale Angebote	54
86	4. Durchsetzung der Verbraucherrechte stärken	56
87		
88		

89 **I. Präambel**

90 **Recht sichert Freiheit – ein funktionierender Rechtsstaat schafft Akzeptanz**

91 Allein der Rechtsstaat gewährleistet, dass wir unser Leben nach unseren eigenen
92 Vorstellungen frei und verlässlich gestalten können. Zwei Dinge zeichnen einen starken
93 Rechtsstaat: verlässliche Rechtsgarantien und deren effektive Durchsetzung. Ein
94 Rechtsstaat, der die Rechte aller Bürger gleichermaßen schützt und durchsetzt, sorgt für
95 Akzeptanz und schafft Vertrauen in den Staat und seine Institutionen. Das ist heute
96 wichtiger denn je, wie jüngst die COVID-Pandemie deutlich vor Augen geführt hat. Staat
97 und Politik sind auf nationaler und, wo immer erforderlich, auf EU-Ebene nicht zuletzt
98 aufgrund grenz- und systemüberschreitender Datenströme - gefordert, persönliche Freiheit
99 und innere Sicherheit, soziale Absicherung und eine funktionierende Wirtschaftsordnung
100 gleichermaßen zu garantieren. Ein Staat und seine Rechtsordnung, die Akzeptanz und
101 Vertrauen genießen, sind der Garant für Freiheit, Sicherheit und wirtschaftliche Dynamik –
102 und die beste Waffe gegen Populismus und Polarisierung. Dies gilt im Hinblick auf
103 grenzüberschreitende Herausforderungen auch für unser Handeln auf Ebene der
104 Europäischen Union, gleich ob es um den europäischen Binnenmarkt oder den „Raum der
105 Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (sog. Schengen Raum) geht.

106

107 **II. Gute Gesetze als Standortfaktor – Vom Bürokratieabbau zu agiler**
108 **Gesetzgebung**

109 Eine verlässliche und effektive Rechtsordnung sichert Interessenausgleich und
110 Rechtsfrieden in der Gesellschaft und ist zudem ein wesentlicher Standortfaktor für die
111 Wirtschaft, gerade auch im internationalen Wettbewerb. Wir wollen anwenderfreundliche,
112 wirksame und verständliche Gesetze ohne unnötigen Aufwand. Zudem setzt die
113 Digitalisierung von Entscheidungsprozessen bzw. deren Unterstützung in Verwaltung und
114 Wirtschaft klar strukturierte Gesetze in einer nachvollziehbaren Systematik voraus. Dazu
115 wollen wir digitales Knowhow an zentralen Stellen in der Bundesregierung bereitstellen, die
116 die Ministerien schon bei der Erarbeitung von Gesetzestexten projektbezogen unterstützt.
117 Auch sollte das gesamte Bundesrecht künftig fortlaufend verbindlich digital
118 bekanntgemacht werden.

119

120 Schon heute werden gesetzliche oder behördliche Maßnahmen evaluiert. Allerdings nicht
121 strategisch, nicht standardisiert und oft viel zu spät. Wir müssen unser Handeln besser
122 messen, prüfbar machen und es regelmäßig anpassen. Ein so entstehender lernender Staat

123 kann Maßnahmen so zuschneiden, dass sie zielgenau und schnell das Beste für die
124 Bürger erreichen. Wir wollen evidenzbasierte Politikgestaltung in allen Bereichen
125 staatlichen Handelns ermöglichen und richten ein Kompetenzzentrum ein, das Ministerien
126 beim Auf- und Umsetzen datengetriebener Evaluationsprozesse unterstützt.

127

128 Gesetze, die gut sind, erzielen Erfolge. Gesetze, die keine Erfolge erzielen, müssen
129 nachgebessert werden, bis sie gut sind. Diese Logik soll ein Standard in der künftigen
130 Regierungsarbeit sein: Wir brauchen einen klaren Mechanismus für die Erfolgskontrolle von
131 Gesetzen in festgelegten Zeiträumen.

132

133 Auf diese Weise muss sich der Gesetzgeber also öffentlich und transparent einer
134 Leistungskontrolle stellen. Ernten wird er zielgenauere und bessere Regulierung und damit
135 mehr Vertrauen der Bürger.

136

137 Daher wollen wir den Einstieg in eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung, die nicht nur
138 die Gesetzesinitiativen auf ihre Wirksamkeit sowie ihre „Nebenwirkungen“ hin untersucht,
139 sondern alle wesentlichen Aspekte schon bei der Erarbeitung von Entwürfen mitdenkt. So
140 schaffen wir die Voraussetzung für evidenzbasierte und an der Lebenswirklichkeit
141 orientierte politische Beratungen und Entscheidungen. Deshalb setzen wir auch auf neue
142 und digitale Werkzeuge, die eine praktische Erprobung von angestrebten Regelungen vor
143 Beschlussfassung unter Beteiligung von Anwendern und Rechtsunterworfenen sowie
144 Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden gleichermaßen ermöglichen. So kann aus einem
145 agilen Gesetzgebungsprozess besseres Recht folgen.

146

147 Um bessere, wirksame Gesetzgebung zu erreichen, wollen wir drei konkrete Schritte für eine
148 agile Gesetzgebung umsetzen: - einen neuen Prozess für die Erarbeitung von den Entwürfen
149 bis zur Gesetzgebung- eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung, die neben der Kosten-
150 auch die Nutzenseite von Gesetzen betrachtet- eine fortlaufende „Entrümpelung“ und
151 Verschlankung staatlicher Regulierung durch Bürokratiekostenmessung und -abbau.

152

153 Als ersten Schritt schlagen wir, um die Umsetzung von Gesetzen zu durchdenken, bevor sie
154 Inkrafttreten, vor, die verbindliche Einführung eines Verlaufscharts vor, das gleichzeitig mit
155 dem Entwurf einzubringen ist. Im Verlaufschart wird gezeigt, wie das Gesetz in der Praxis

156 funktionieren soll: Wer bei der Gesetzesanwendung in welcher Reihenfolge welche
157 Aufgaben erfüllen muss.

158

159 Das Verlaufschart sollte gemeinsam von Verwaltungspraktikern vor Ort, Juristen,
160 Programmieren und ggfls. weiteren Stakeholdern erstellt werden. Solche Verlaufscharts
161 werden heute schon nach der Beschlussfassung über Gesetze in einigen Fällen in
162 sogenannten Digitallaboren erarbeitet. Das wollen wir grundsätzlich ändern, indem wir
163 diesen Verfahrensschritt in das Gesetzgebungsverfahren integrieren. Die Vorteile liegen auf
164 der Hand: Wenn man sich nicht von Anfang an konkret damit beschäftigt, wie man ein
165 Gesetz umsetzen will, wird die Realisierung oft mangelhaft sein. Das von uns
166 vorgeschlagene Prozessmodell zwingt die Gesetzgeber bei allen Verwaltungsgesetzen zu
167 dieser eingehenden Beschäftigung mit der Umsetzung ihrer Vorschriften. Denn für
168 erfolgreiche Gesetze brauchen wir beides: Sie müssen handwerklich sauber gemacht und in
169 der Umsetzung gut durchdacht sein.

170

171 Nahezu alle Gesetze verlangen etwas von Bürgern, Behörden und Unternehmen. Dabei ist
172 der Service-Gedanke des Staates bei diesen Mehrbelastungen selten Teil der politischen
173 Debatte. Mehrbelastungen werden verabschiedet, ohne dass eine bequeme Umsetzung,
174 z. B. über digitale Beantragung oder Erbringung von Nachweisen, möglich ist. Wenn wir
175 diesen Schritt erst nachträglich in Angriff nehmen, kristallisieren sich bei der Digitalisierung
176 oft große Umsetzungsprobleme heraus. Diese sind dann nur noch mit Gesetzeskorrekturen
177 zu beheben. Damit aber verliert man Zeit, sodass stattdessen regelmäßig aufwendige
178 Umwege bei der Programmierung gewählt werden. Wird dann das Gesetz aus anderen
179 Gründen im Laufe der Zeit verändert, verursachen diese Umsetzungswege wiederum
180 zusätzlichen Programmieraufwand.

181

182 Das alles lässt sich vermeiden, wenn wir vor der Gesetzgebung einen
183 Digital-TÜV etablieren. Gesetze treten erst dann in Kraft, wenn die digitale Lösung für alle
184 Verpflichteten einsatzbereit ist. Die Programmierung der digitalen Lösung für die
185 Umsetzung des Gesetzes sowie für die Interaktion mit den Gesetzes-Betroffenen wird dabei
186 Teil des Ausarbeitungsprozesses und keine nachgelagerte Verzögerung.

187 Als zweiten Schritt wollen wir erreichen, dass neben den Kosten künftig auch der Nutzen
188 von Gesetzen untersucht und standardisiert dargestellt wird. Eine Nutzenbetrachtung sollte

189 im Hinblick auf die Zielerreichung des Gesetzes ausdrücklich auch langfristige Effekte für
190 Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und Staat in den Blick nehmen, z. B. die Auswirkungen auf
191 eine nachhaltige Entwicklung. Dazu sollen auch vermehrt die an verschiedenen Stellen in
192 der Bundesverwaltung und der Wissenschaft bereits vorhandenen aussagefähigen Daten
193 herangezogen werden. Mit einer Nutzendarstellung wird Transparenz geschaffen und eine
194 fundierte politische Abwägung ermöglicht, in welchem Verhältnis Nutzen und Kosten eines
195 Gesetzes zueinander, sowie auch zur Regelungsdichte des Gesetzes, insgesamt stehen.

196

197 Und als dritten Schritt wollen wir eine Fortschreibung der Erfolgsgeschichte des
198 Bürokratieabbaus:

199 Eine wesentliche und bewährte Säule der Gesetzesfolgenabschätzung bildet seit 15 Jahren
200 der unabhängige Normenkontrollrat. Der Normenkontrollrat und die Geschäftsstelle
201 Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt haben als „Bürokratie-TÜV“ das gesteckte Ziel, 25 %
202 der gesetzlichen Informationspflichten für die Wirtschaft abzubauen, erreicht; das entlastet
203 damit die deutsche Wirtschaft um jährlich über 10 Mrd. Bürokratieabbau und ist damit ein
204 „Konjunkturprogramm zum Nulltarif“ geworden! Diesen erfolgreichen Ansatz bauen wir
205 aus, in dem der „Bürokratie-TÜV“ zu einem durchsetzungsstarken „Qualitäts-TÜV“
206 weiterentwickelt wird.

207

208 Wir wollen außerdem für die nächste Legislaturperiode neue, in konkreten Geldbeträgen
209 ausgedrückte Abbauziele festlegen. Die „one in-one out“-Regel hat sich in den letzten
210 Jahren sehr bewährt - danach müssen Betroffene für jede Belastung, die durch neues Recht
211 entsteht, an anderer Stelle von den zuständigen Ministerien entlastet werden. Wir wollen
212 eine „one in-two out“-Regel für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung einführen. Damit wird
213 das Recht spürbar „entrümpelt“ und verschlankt.

214

215 Der Normenkontrollrat und die Geschäftsstelle Bürokratieabbau sollen zusammen mit
216 Ländern und kommunalen Spitzenverbänden verstärkt an einer umfassenden
217 Gesetzesfolgenabschätzung bereits in der Entstehungsphase auch von EU-Rechtsakten
218 mitwirken, damit wir auch diese einer frühzeitigen Folgenabschätzung und verstärkten
219 Subsidiaritätskontrolle unterziehen. Die deutsche Zustimmung in den Gremien der EU
220 wollen wir von den Ergebnissen dieser Untersuchungen abhängig machen können.

221 Zudem wollen wir darauf hinwirken, dass künftig auch die Gesetzentwürfe aus der Mitte
222 von Bundestag und Bundesrat mit einer Gesetzesfolgenabschätzung versehen und
223 systematisch evaluiert werden.

224

225 Für eine gute Standortpolitik und die Transformation der Wirtschaft brauchen wir effiziente
226 und unbürokratische Genehmigungsverfahren. Deshalb wollen wir im Rahmen eines
227 umfassenden Planungsmodernisierungsgesetzes die derzeitigen Regelungen auf den
228 Prüfstand stellen und an die aktuellen Entwicklungen anpassen. Wir wollen die
229 Genehmigungsverfahren beschleunigen, modernisieren und rechtssicher ausgestalten.

230

231 **III. Straf- und Strafprozessrecht**

232 **1. Starker Rechtsstaat als Fundament unserer Gesellschaft**

233 Die CDU steht für einen starken Rechtsstaat; dieser erfordert eine starke Justiz. Fundament
234 des Rechtsstaats sind gut ausgestattete, unabhängige Gerichte und leistungsfähige
235 Staatsanwaltschaften. Der Wert einer starken Justiz hat sich in den letzten Jahren ganz
236 besonders gezeigt: Banden- und Clankriminalität, islamistischer Terror, rechtsradikale
237 Anschläge, aber auch massenhafte Asylverfahren und zehntausende Diesel-Klagen,
238 monströse Großverfahren wie etwa Cum-Ex und zuletzt Rechtsstreitigkeiten im
239 Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Die Justiz steht vor gewaltigen
240 Herausforderungen. Die CDU hat daher in der vergangenen Legislaturperiode die Justiz
241 sachlich und vor allem personell erheblich gestärkt. Diese Politik wollen wir weiter
242 fortsetzen.

243

244 Ein starker Rechtsstaat sichert die Freiheit jedes Einzelnen von uns. Er dient dem Schutz der
245 Grundrechte aller Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes vor Gefahren durch
246 Terrorismus und Kriminalität. Sicherheit ist die Grundvoraussetzung für ein freies und
247 selbstbestimmtes Leben, für das Zusammenleben in der Familie ebenso wie in der
248 Gesellschaft. Daher setzen wir uns dafür ein, dass die Strafverfolgungsbehörden und die
249 Polizei diejenigen Instrumente an die Hand bekommen, die sie benötigen, um auch im
250 Bereich der digitalen Strukturen schlagkräftig agieren zu können. Rechtsfreie Räume und
251 Paralleljustiz wollen wir bekämpfen und das staatliche Gewaltmonopol konsequent
252 durchsetzen. Wir brauchen einen starken Staat, der sich schützend vor seine Bürgerinnen

253 und Bürger stellt. Es gilt die Stärke des Rechts und nicht das Recht des Stärkeren. Für uns
254 gilt bei der Kriminalitätsbekämpfung der Null-Toleranz-Grundsatz.

255

256 Dabei muss eine moderne Justiz- und Rechtspolitik bürgernah, verständlich und
257 serviceorientiert sein, um die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger immer wieder neu zu
258 gewinnen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Kritik in der Bevölkerung an der
259 Überlastung der Gerichte zuletzt auf einen Höchststand angewachsen ist (laut des 2019
260 veröffentlichten Roland Rechtsreports waren 88 % der Befragten mit der Bearbeitung ihres
261 Anliegens bei einem Gericht unzufrieden), von zunehmender Wichtigkeit. Denn der
262 Rechtsstaat lebt von der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger. Wir verstehen den
263 Rechtsstaat als Auftrag und wollen dafür sorgen, dass die Justiz das Handwerkszeug hat, in
264 angemessener Zeit überzeugend Recht zu sprechen.

265

266 Angriffen auf die Unabhängigkeit der Justiz, wie sie derzeit in Osteuropa zu sehen sind,
267 werden wir uns entgegenstellen. Wir wollen mit dem deutschen Rechtsstaat Vorbild in der
268 Welt sein und betrachten es auch als unseren Auftrag, international für die Durchsetzung
269 der rechtsstaatlichen Prinzipien zu werben.

270

271 **2. Konsequente und umfassende Bekämpfung von Kindesmissbrauch**

272 Mit sexueller Gewalt fügen Täter Kindern unermessliches Leid zu. Die CDU hat sich daher
273 erfolgreich dafür stark gemacht, Kinderpornografie schärfer als bisher zu bestrafen. Als
274 treibende Kraft in der Regierung hat die CDU jüngst bereits einiges erreicht:

275

- 276 • Es wurde unter Strafe gestellt, Missbrauchs-Bilder zu verbreiten.
- 277 • Der Schutz vor Cybergrooming wurde verbessert.
- 278 • Der Zugang der Ermittler zu kinderpornographischem Material ist im Darknet
279 durch computergeneriertes Material nach Freigabe durch einen Richter möglich.
- 280 • Die Anbieter sozialer Netzwerke sollen ein System einrichten, wonach bestimmte
281 strafbare Inhalte an das Bundeskriminalamt zu melden sind. Diese Meldungen
282 sollen auch die Verbreitung kinderpornografischer Aufnahmen umfassen.
- 283 • Wir haben auf Bundesebene das Amt des Unabhängigen Beauftragte für Fragen
284 des sexuellen Kindesmissbrauchs geschaffen, der sich mit besonderer Expertise für
285 die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen einsetzt, den Dialog mit

286 Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft sucht und eine Anlaufstelle
287 für alle Menschen in Politik und Gesellschaft bietet, die sich gegen sexuelle Gewalt
288 engagieren.

289

290 Wir betrachten den Kampf gegen Kindesmissbrauch aber damit noch nicht als gewonnen,
291 sondern wollen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um zuallererst zu erreichen, dass es nicht
292 zu Übergriffen auf Kinder kommt. Dazu wollen wir eine umfassende Gesetzeskonzeption
293 erreichen, die bereits bei den Kindern selbst ansetzt. In frühkindlicher Bildung sollen
294 Projekte über Aufklärung und Abgrenzung informieren; dazu gehören etwa
295 sexualpädagogische Schutzkonzepte in Kitas, Grundschulen und weiterführenden Schulen.
296 Schulgesetze sollten bundeseinheitlich Schutzkonzepte vorsehen. Wir möchten mehr
297 Schutz unserer Kinder in der digitalen Welt erreichen, die Medienkompetenz der Kinder
298 selbst fördern und treten auch für die Verpflichtung von Telemedienanbietern ein, für
299 (bessere) Kinderschutzkonzepte zu sorgen.

300

301 Rechtskräftig verurteilte Pädosexuelle dürfen keinen erleichterten Zugang zu Kindern mehr
302 haben. Wir halten es deshalb für erforderlich, dass Einträge wegen einschlägiger Taten im
303 Bundeszentralregister dauerhaft bestehen bleiben. Wir wollen sicherstellen, dass die
304 Abstimmung verschiedener Gerichtsverfahren gewährleistet ist, kindliche Opferzeuginnen
305 und -zeugen schonend behandelt werden und dafür eine kind- und jugendgerechte Justiz
306 zur Verfügung steht. Die Qualifizierung und Fortbildung unserer Justizangehörigen und
307 Richter wollen wir fördern, um Anreize für bestmögliche Leistungen zu setzen.

308

309 **3. Straftaten im Internet und Darknet besser aufklären, Vorratsdatenspeicherung** 310 **einfordern, Cybercrime verfolgen, intelligente Technik einsetzen**

311 **a)** Allein die Anhebung der einschlägigen Strafobergrenzen reicht nicht aus, um
312 Kindesmissbrauch effektiv zu bekämpfen. Einzelne Täter härter zu bestrafen wäre zu kurz
313 gesprungen, wenn gleichzeitig eine Vielzahl weiterer Täter nicht ermittelt werden können.
314 Erhöhte Strafrahmen können ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn die Täter auch
315 ausfindig gemacht und verurteilt werden konnten. Seit langem weisen wir deshalb immer
316 wieder auf die Erforderlichkeit der Vorratsdatenspeicherung hin. Der Ankauf und Austausch
317 von kinder- und jugendpornografischem Material finden weitgehend über das Internet statt.
318 Verbindungsdaten sind die neuen Fingerabdrücke. Durch die Zuordnung von IP-Adressen
319 zu einer Person kann herausgefunden werden, wer Kinderpornografie auf einer

320 Internetseite aufgerufen hat; Täter könnten so ermittelt werden. Ohne die Möglichkeit, die
321 genutzten IP-Adressen Personen zuzuordnen, erweist sich die Identifikation der Täter
322 hingegen meist als unmöglich, die Täter verschwinden in der Anonymität des Netzes. So
323 scheiterte etwa im Jahr 2017 die Aufklärung von rund 8.400 Fällen von Kinderpornographie
324 am Fehlen der Vorratsdaten. Dieser Zustand ist untragbar. Der Verlust der Vorratsdaten ist
325 im Interesse einer funktionierenden Strafrechtspflege nicht hinnehmbar. Wir wollen
326 deshalb mit Nachdruck daraufhin wirken, auf europäischer Ebene eine sinnvolle und
327 ausreichende Regelung zur Speicherung und zum Abruf von Verbindungsdaten zu schaffen.
328 Die Speicherpflicht muss außerdem auch auf Telemedienanbieter wie Messenger-Dienste
329 erweitert werden. Der Absender einer Nachricht über Telegram oder den Facebook-
330 Messenger muss ebenso auffindbar sein, wie der einer SMS. Nur so können wir diesen
331 rechtsfreien Raum schließen. Dabei verlieren wir den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht
332 aus dem Blick. Unsere Forderung erstreckt sich nur auf die Speicherung von
333 Verbindungsdaten, Kommunikationsinhalte sind davon nicht betroffen. Wir wollen
334 Straftaten aufklären, die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch in keiner Weise
335 ausgeforscht. Die Speicherdauer ist zudem zeitlich begrenzt und der Zugriff der
336 Ermittlungsbehörden darauf nur bei schwerwiegenden Straftaten möglich.

337

338 **b)** Die effektive Bekämpfung von Cybercrime verdient hohe Beachtung. Der Rechtsstaat
339 muss im digitalen Zeitalter auch im Darknet hinsehen können, handlungsfähig sein und
340 konsequent durchgreifen. Digitalisierung und innovative Technologien bieten hier Chancen
341 für die Bekämpfung von Straftaten, etwa beim Erkennen bestimmter Muster in den
342 Bereichen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese wollen wir weiter
343 entwickeln und Tätern perspektivisch auch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz auf die
344 Spur kommen. Wir befürworten insoweit die schnelle Entwicklung förderlicher Produkte
345 und Tools, die wir möglichst schnell - unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze
346 und Regelungen – durch die zuständigen Behörden einsetzen wollen. Beispielhaft bestehen
347 bereits Erfahrungen mit dem Tool „Dark Web Monitor“. Es handelt sich dabei um eine Art
348 Suchmaschine für das Darknet, das Täter und Taten rasterartig erkennt und verfolgt. Das
349 Darknet wird gleichsam nach Straftaten durchleuchtet. Die ersten Ermittlungserfahrungen
350 damit sind durchwegs positiv. Wir wollen uns deshalb dafür einsetzen, fortschrittliche
351 Technologien weiterzuentwickeln und unsere Ermittlungsbehörden in die Lage zu
352 versetzen, diese erfolgreich zu nutzen. Dafür wollen wir in den Ländern spezialisierte

353 Ermittlungsstrukturen schaffen und für die erforderliche juristische, technische und
354 ermittlungstaktische Ausbildung unserer Sicherheitskräfte sorgen. Die Infrastrukturen der
355 Strafverfolgungsbehörden wollen dabei auf ein so fortschrittliches digitales Level anheben,
356 dass eine effektive Strafverfolgung auch in diesem Bereich gelingt.

357

358 **c)** Effektive Prävention und Verfolgung von Straftaten erfordert effektive
359 Ermittlungsmaßnahmen. Insbesondere für Delikte, die via Internet oder unter Nutzung von
360 Telekommunikation begangen werden, sind die Strafverfolgungsbehörden darauf
361 angewiesen, auch Verbindungsdaten oder Inhalte von Kommunikation aufklären zu können.
362 Diese Möglichkeiten wollen wir für klar definierte Fälle schwerer Kriminalität und unter der
363 Voraussetzung richterlicher Genehmigung erweitern. Der Rahmen hierfür wird durch
364 europäische Richtlinien und eine restriktive Rechtsprechung des EuGH bisher zu eng
365 gesetzt und erschwert insbesondere die Verhinderung und Aufklärung von Straftaten wie
366 Kinderpornographie, organisierter Kriminalität in den Bereichen Drogen-, Waffen- oder
367 Menschenhandel und Terrorismus. Grund hierfür ist u. a. die Sorge, dass nicht überall in
368 gleichem Maße davon ausgegangen werden kann, dass eine unabhängige Justiz präventiv
369 solche staatlichen Ermittlungsmaßnahmen und die damit verbundenen
370 Grundrechtseingriffe auf das notwendige und verhältnismäßige Maß begrenzen kann und
371 diese Ermittlungsbefugnisse nicht zu politischen Zwecken missbraucht werden. Deshalb
372 wollen wir uns dafür einsetzen, dass europäische Vorgaben (ob als Richtlinie, Verordnung
373 oder EuGH-Urteil) an besondere Voraussetzungen anknüpfen können, etwa an den
374 Nachweis, dass die jeweilige nationale Justiz in besonderem Maße die notwendige
375 Qualifikation und Unabhängigkeit gegenüber der Regierung und den Ermittlungsbehörden
376 aufweist. An Bewertungen im Rahmen des Rechtsstaatsmechanismus kann dabei
377 angeknüpft werden.

378

379 **4. Bundeseinheitliche Sicherheitstechnik etablieren**

380 Es darf in den Bundesländern keine Zonen unterschiedlicher Sicherheit geben. Wir wollen
381 den Ausbau modernster Technik, die der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ebenso wie
382 der Angehörigen der Polizei dient, weiter vorantreiben. An öffentlichen Gefahrenorten,
383 etwa in Einkaufszentren, vor großen Sport- oder Veranstaltungshallen und an
384 Verkehrsknotenpunkten wollen wir den Einsatz intelligenter Videotechnik auch zu
385 Fahndungszwecken weiter verstärken.

386

387 **5. Vorschriften zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten nicht verändern**

388 Wir lehnen eine substantielle Änderung der Strafnormen zu den vorsätzlichen
389 Tötungsdelikten ab. Die grundsätzlich lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord ist ein Eckpfeiler
390 unseres Strafrechts und steht für uns nicht zur Disposition.

391

392 **6. Abschaffung der „Kettenbewährung“**

393 Die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung soll nach dem Gesetz nur dann verhängt
394 werden, wenn Umstände ersichtlich sind, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung
395 zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine
396 Straftaten mehr begehen wird. Wird wegen einer Straftat innerhalb laufender
397 Bewährungszeit erneut eine Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat verhängt, so
398 soll diese zukünftig in der Regel nicht erneut zur Bewährung ausgesetzt werden dürfen.
399 Ausnahmen sollen nur zugelassen werden, wenn aufgrund von besonderen Umständen mit
400 hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schluss gerechtfertigt ist, dass der Täter die
401 Erwartung künftig straffreier Führung nicht erneut enttäuschen wird. Damit wollen wir auch
402 dem Interesse der Bevölkerung an einem Schutz vor Wiederholungstätern gerecht werden.
403 An den Straftäter wird damit das klare Signal gesendet, seine Bewährungschance ernst zu
404 nehmen; der Richterschaft bleiben dennoch die Möglichkeit erhalten, in besonders
405 gelagerten Ausnahmefällen abweichend zu entscheiden.

406

407 **7. Betäubungsmittelstraftaten ahnden – gesellschaftliche Debatte befrieden**

408 Wir treten für eine konsequente Verfolgung des Handels mit illegalen Betäubungsmitteln
409 ein, von den internationalen Handelswegen über die Vermarktung im Clear- und Darknet
410 bis zum Straßenhandel. Eine Legalisierung illegaler Drogen, auch von Cannabis, lehnen wir
411 ab. Zu groß sind die gesundheitlichen Folgen für den Einzelnen und der Auswirkungen auf
412 Familie und Umfeld.

413

414 Auch bei der Reduzierung der Nachfrage sind größere Anstrengungen erforderlich:
415 Suchtprävention muss flächendeckend, Beratung umfassend und Behandlung
416 leitliniengerecht sein. Auch die betäubungsmittelrechtlichen Sanktionen sollten klarer auf
417 Konsumreduktion und Konsumverzicht ausgerichtet werden. Die in vielen Ländern
418 verbreitete Praxis der „de facto-Legalisierung“ von Cannabis-Eigenbedarfsdelikten durch
419 eine regelhafte Einstellung von Ermittlungsverfahren lehnen wir entschieden ab. Was wir

420 aber brauchen sind massentauglichere Sanktionen, die der Tat auf dem Fuße folgen und
421 unmittelbar zur Wahrnehmung von Beratungs- und Therapieangeboten veranlassen.

422

423 Um einem verbreiteten Drogen-Tourismus Einhalt zu gebieten, halten wir für eine
424 bundesweit einheitliche Festlegung der Cannabis-Eigenbedarfsmenge bei maximal 6 g für
425 geboten.

426

427 **8. Wiederaufnahme zu Ungunsten des Anklagten**

428 Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine Wiederaufnahme zu Ungunsten eines rechtskräftig
429 Freigesprochenen nach § 362 StPO neben den in den Nummern 1 bis 3 geregelten
430 Manipulations- und Amtspflichtverletzungen nur dann möglich, wenn dieser nach
431 § 362 Nr. 4 StPO vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubhaftes Geständnis ablegt.
432 Während es zu Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Verurteilten in der Praxis nahezu
433 ausschließlich aufgrund „neuer Tatsachen oder Beweismittel“ im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO
434 kommt, fehlt dieser Grund für eine Wiederaufnahme zu Ungunsten des Freigesprochenen.
435 Die Beschränkung der Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten auf ein
436 gerichtliches oder außergerichtliches glaubwürdiges Geständnis des Freigesprochenen als
437 einziger bedeutender Wiederaufnahmegrund reicht allerdings nicht aus. Einige (wenige)
438 spektakuläre Fälle, in denen am Ende durchgeführter Strafprozesse freigesprochene
439 Angeklagte viele Jahre später aufgrund moderner technischer Einrichtungen, vornehmlich
440 der DNA-Analyse, des Mordes überführt werden konnten, zeigen, dass an dieser Stelle
441 Änderungsbedarf besteht. Dem Vertrauen des freigesprochenen Mörders in den Bestand
442 des Urteils selbst dann Vorrang vor der Gerechtigkeit im Einzelfall einzuräumen, wenn seine
443 Täterschaft infolge kriminaltechnischer Neuerungen, die im ersten Urteil noch gar nicht
444 berücksichtigt werden konnten, später belegbar geworden ist, entspricht nicht dem
445 Verständnis des modernen Rechtsstaats. Ebenso liegt es, wenn sich eine Zeugenaussage,
446 die zum Freispruch geführt hat, im Nachhinein als nachweislich falsch erweist. Wir wollen
447 eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten innerhalb des
448 verfassungsrechtlich durch Art. 103 Abs. 3 GG vorgegebenen Rahmens in den Fällen
449 zulassen, in denen ein Angeklagter wegen neuer Tatsachen und Beweismittel eines Mordes,
450 Völkermordes oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit überführt ist.

451

452 **9. Jugendstrafrecht restriktiv anwenden**

453 Bei Heranwachsenden muss ein Gleichgewicht hergestellt werden zwischen den Rechten
454 und Pflichten ihrer Volljährigkeit und ihrer strafrechtlichen Verantwortung. Wir treten dafür
455 ein – auch im europäischen und internationalen Vergleich - eine Anpassung des
456 Jugendstrafrechts an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse herzustellen. Nach der
457 Vorstellung des Gesetzgebers sollte die Anwendung des Jugendstrafrechts auf
458 Heranwachsende die Ausnahme darstellen, Regelfall sollte hingegen die Anwendung von
459 Erwachsenenstrafrecht sein. In der Praxis hat sich dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis
460 jedoch seit langem in das Gegenteil verkehrt. Vor allem bei schweren Straftaten werden
461 Heranwachsende regelmäßig nach Jugendstrafrecht geahndet (z. B. 90 % bei
462 Tötungsdelikten, 97 % bei Raub und Erpressung, 93 % bei Vergewaltigung und 92 % bei
463 Betäubungsmitteldelikten nach der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts
464 für 2013). Demgegenüber müssen bundesweit etwa ein Drittel der nach Jugendstrafrecht
465 verurteilten Heranwachsenden nachträglich aus dem Jugendvollzug herausgenommen
466 werden, weil ihre Nichteignung für den Jugendvollzug festgestellt wird.

467

468 Dem wollen wir entgegenzutreten. Die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf
469 Heranwachsende soll abgeschafft und stattdessen ein für das allgemeine Strafrecht
470 geltender fakultativer Strafmilderungsgrund für Heranwachsende geschaffen werden.
471 Zivilrechtlich werden Heranwachsende als uneingeschränkt gleichberechtigte Teilnehmer
472 am Rechtsleben betrachtet. Ihnen stehen alle staatsbürgerlichen Rechte zu. Ihnen
473 strafrechtlich einen Sonderstatus zuzuerkennen, ist grundsätzlich nicht geboten. Um dem
474 Alter dieser Täter gerecht werden zu können, wollen wir in Anlehnung an die bisherige
475 Regelung zur Anwendung von Jugendstrafrecht einen fakultativen Strafmilderungsgrund
476 schaffen. Wir wollen damit nicht grundsätzlich höhere, sondern schuldangemessenere
477 Strafen für Heranwachsende mit den daran anknüpfenden Folgen erreichen.

478

479 **10. Wirtschaftsstrafrecht konkretisieren**

480 Strafrecht muss die „ultima ratio“ des Staates bei schweren Verstößen gegen die
481 Rechtsordnung sein. Dabei darf es den Bürger jedoch nicht aus Angst vor Strafe von legalem
482 Handeln abhalten. Bei komplexen Tatbeständen wie der Untreue und den
483 Insolvenzstraftaten brauchen wir daher klare Regelungen, aus denen absehbar ist, welches
484 Handeln erlaubt und welches verboten ist. Außerdem möchten wir überprüfen, ob bei
485 Verstößen gegen Formvorschriften nicht das Strafrecht eine unverhältnismäßige Sanktion

486 ist und nicht andere Formen wie Verwarnungen und Geldbußen oder naming and shaming,
487 hier angemessener lenken können.

488

489 **11. Opferschutz im Strafverfahren**

490 Für die CDU geht Opferschutz vor Täterschutz. Die auf der Grundlage der EU-
491 Opferschutzrichtlinie in den letzten Jahren in das Strafprozessrecht aufgenommenen
492 Informations- und Beteiligungsrechte für Opfer von Straftaten wollen wir ausbauen und mit
493 Leben füllen. Dazu gehört für uns u. a., dem Opferschutz ein stärkeres Gewicht in der
494 polizeilichen und justiziellen Aus- und Weiterbildung zukommen zu lassen, um Polizei und
495 Justiz besser zu befähigen, opferschützende Regelungen in der Praxis auch anzuwenden. Die
496 psychosoziale Unterstützung der Opfer von Straftaten ist uns ein zentrales Anliegen.

497

498 Den Opfern von sexualisierter oder häuslicher Gewalt soll flächendeckend angeboten
499 werden, die Spuren gerichtsfest dokumentieren zu lassen, ohne dass ein
500 Ermittlungsverfahren von Amts wegen eingeleitet werden muss (vertrauliche
501 Spurensicherung).

502

503 Wir treten für die Stärkung und den Ausbau der psychosozialen Prozessbegleitung ein und
504 wollen einen Rechtsanspruch auf kostenlose Opferhilfe umsetzen. Das Amt des
505 Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (UBSKM)
506 wollen wir weiter stärken und zusammen mit dem Betroffenenrat auf gesetzlicher
507 Grundlage dauerhaft fortführen.

508

509 **12. Schutz am Ende des Lebens**

510 Wir wollen Menschen auch am Ende ihres Lebens die bestmögliche Begleitung und
511 Unterstützung geben. Hierzu zählen neben einer noch weiter zu verbessernden
512 hospizlichen und palliativen Betreuung auch der Ausbau von Angeboten der
513 Suizidprävention.

514

515 Wir halten an dem Verbot der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) fest und lehnen die aktive
516 Tötung physisch oder psychisch schwerkranker Menschen ab.

517

518 Wir wollen auch keine Gesellschaft, in der professionelle Angebote der Suizidassistentz zu
519 einem Normalfall der Lebensbeendigung werden. Denn mit der überwältigenden Mehrheit

520 der Mitglieder des Deutschen Bundestages, die im Jahr 2015 das Verbot der
521 geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe beschlossen hat, sehen wir hierin die Gefahr, dass gerade
522 alte, kranke und einsame Menschen unter Druck geraten können, diesen tödlichen Ausweg
523 zu wählen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner umstrittenen Entscheidung zu
524 § 217 StGB vom 26.02. 2020 eingeräumt, dass der Gesetzgeber nachvollziehbar eine solche
525 gesellschaftliche Entwicklung prognostiziert und die damit verbundenen Risiken
526 angenommen hat.

527

528 Dem wollen wir Rechnung tragen und setzen uns daher für ein ganzheitliches
529 Schutzkonzept am Ende des Lebens ein. Staatliches Handeln steht in der Verpflichtung, die
530 Würde und die Selbstbestimmung jedes einzelnen Menschen sowie die uneingeschränkte
531 Achtung für das Leben in all seinen Phasen in den Mittelpunkt gesetzlicher Regelungen und
532 staatlicher Maßnahmen zu stellen. Zum Schutz der Selbstbestimmung des Menschen in den
533 verletzlichsten Lebenssituationen wollen wir Regelungen treffen, die einer Normalisierung
534 von Angeboten der Suizidassistenz und den damit verbundenen Risiken effektiv
535 entgegenwirken.

536

537 **13. Leistungerschleichung beim Schwarzfahren eindämmen, wertvolle Ressourcen** 538 **sinnvoller einsetzen**

539 Unsere Justiz ist eine wertvolle Ressource, die wir effektiv und sinnvoll einsetzen wollen.
540 Dazu gehört auch der Strafvollzug, der auch deshalb hochbelastet ist, weil es vielfach zu
541 Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen an Tätern kommt, die wegen Delikten minderen
542 Gewichts zu einer Geldstrafe verurteilt wurden und diese Strafe nicht bezahlen. Viele dieser
543 Fälle betreffen Schwarzfahrer (Erschleichen von Leistungen gem. § 265a StGB).

544

545 Hier wollen wir Verurteilungen bereits im Ansatz vermeiden, indem wir
546 Sozialleistungsempfängern automatisch ein Ticket für den ÖPNV zur Verfügung stellen,
547 dass zum Teil über den im Regelbedarf vorgesehenen Posten für Mobilität finanziert wird.
548 Konkret sollen dabei die einzelnen Kommunen entscheiden dürfen, ob sie z. B. (bis zu) 80 %
549 des für Verkehr vorgesehenen Betrags im Regelsatz einbehalten und dafür den Betroffenen
550 ein Sozialticket zur Verfügung stellen. Dadurch würde für diese Bevölkerungsgruppe das
551 „Schwarzfahren“ faktisch unmöglich. In der Folge könnten entsprechende Strafverfahren
552 vermieden werden und die Vollstreckung etwaiger Ersatzfreiheitsstrafen entfielen, wodurch
553 kostenintensive Haftplätze einer sinnvolleren Verwendung offen stünden. Darüber hinaus

554 könnten Fahrkartenkontrollen und die Beitreibung erhöhter Beförderungsentgelte
555 signifikant reduziert werden. Schließlich hätte dieses dem Studententicket vergleichbare
556 System zudem den Vorteil höherer, kontinuierlicher und sicherer Einnahmen für die
557 Verkehrsverbände.

558

559 **IV. Zivil- und Zivilprozessrecht**

560 **1. Justiz sinnvoll entlasten – Verfahrenskosten reduzieren**

561 Wir stehen für eine bürgernahe und effiziente Justiz, die schnell und effektiv Recht spricht.
562 Wir wollen außergerichtliche alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten bei privaten
563 Rechtsstreitigkeiten, wie Mediation und Schiedsverfahren, fördern und so die Justiz von
564 Bagatellverfahren entlasten. Unabdingbar dabei ist, dass unsere Rechtsordnung dabei den
565 materiell-rechtlichen Rahmen setzt. Im Zivilprozessrecht streben wir eine weitreichende
566 Öffnung für elektronische Formen der Verfahrensführung an. Damit soll der Zugang zu den
567 Gerichten für alle Bürger vereinfacht, das Verfahren schneller, effektiver und
568 kostengünstiger werden und die Justiz insgesamt transparenter werden. Auch
569 Pauschalierungen und einfache, weitgehend automatisierte und formalisierte Verfahren
570 können hier zu einer Entlastung von Bürgern und Justiz beitragen. Daher unterstützen wir
571 die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ der Präsidentinnen und Präsidenten
572 von OLG, KG, BayObLG und BGH. Sie haben im Januar 2021 ein „Diskussionspapier“
573 vorgelegt, über das der Zivilrichtertag kurz danach beraten hat.

574

575 Auch das Beweisrecht im Zivilprozess muss überprüft werden. Das betrifft beispielsweise
576 die Möglichkeit schriftlicher Zeugenaussagen, deren Verwertung über das bisher schon
577 mögliche Maß (§ 377 Abs. 3 ZPO) hinaus jedenfalls dann ermöglicht werden sollte, wenn
578 weder das Gericht noch eine Partei eine mündliche Vernehmung als zwingend erforderlich
579 ansehen.

580

581 Als große Exportnation ist Deutschland auch auf eine international anerkannte und
582 attraktive Justiz angewiesen. Wir unterstützen daher die Initiativen verschiedener
583 Bundesländer, attraktive Internationale Handelsgerichte („Commercial Courts“) oder
584 Kammern für Internationale Handelskammern einzurichten und wollen die gesetzlichen
585 Möglichkeiten für deren Tätigkeit, etwa im Hinblick auf die Verfahrenssprache ausbauen.

586 Dabei werden wir sorgfältig prüfen, ob sich daraus auch Fortentwicklungsmöglichkeiten für
587 andere Verfahren ergeben.

588

589 Dabei muss die Vergütung von Rechtsanwälten, Notaren und Insolvenzverwaltern so
590 ausgestaltet sein, dass zum einen auch kleine Verfahren in hoher Qualität durchgeführt
591 werden, auf der anderen Seite aber bei Verfahren mit hohem Streitwert keine übermäßigen
592 Vergütungen anfallen.

593

594 Ferner müssen Anreize gesetzt werden, berechnete Forderungen von Bürgern zeitnah zu
595 begleichen und andererseits erkennbar unberechtigte Forderungen nicht geltend zu
596 machen.

597

598 **2. Effektivere gerichtliche Verfahren durch Musterfeststellung**

599 Wir wollen sowohl gerichtliche Verfahren als auch die Rechtsdurchsetzung effektiver
600 machen. Dazu haben wir bereits die Feststellung von Schäden, die viele Verbraucher
601 betreffen (Massenschäden), in einem Musterfeststellungsverfahren gebündelt. Das spart
602 Zeit und Geld, und zwar sowohl für Verbraucher und beklagte Unternehmen, die rasch
603 Rechtssicherheit bekommen, als auch für die Justiz – d. h. den Steuerzahler.

604

605 Außerdem sollen Verbraucher auch Streuschäden - d.h. von Schäden mit sehr geringer
606 Schadenshöhe, deren gerichtliche Verfolgung sich daher nicht lohnt – ersetzt bekommen.
607 Unseriöse Anbieter sollen nicht die Möglichkeit haben, sich hier durch Rechtsbrüche
608 Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, indem sie bereits einkalkulieren, dass sie wegen
609 solcher vielen kleinen Streuschäden nicht verklagt werden. Daher wollen wir die
610 Abtretbarkeit und Bündelung von Streuschäden gesetzlich verankern, damit solche
611 Streuschäden gebündelt für die Verbraucher gerichtlich geltend gemacht werden können.
612 Sammelklagen nach amerikanischem Vorbild lehnen wir hingegen ab.

613

614 Bei Verspätung oder Annullierung von Flügen und anderen Beförderungsleistungen steht
615 dem Passagier oder Fahrgast ein europarechtlich bezifferter Entschädigungsanspruch zu. In
616 der Realität ist die Durchsetzung dieser Ansprüche jedoch schwierig. Deshalb wollen wir ein
617 System etablieren, in dem diese Ansprüche, etwa unter Verwendung von *smart contracts*,
618 dem Passagier oder Fahrgast automatisch ausbezahlt werden.

619 Musterfeststellungsklagen führen zu einer doppelten Belastung der Justiz: Zahlt der
620 Schuldner aufgrund eines Feststellungsurteils nicht, kommt es zu einer Leistungsklage.
621 Daher wollen wir nach Wegen suchen, solche Doppelbelastungen zu vermeiden. Das wird
622 sich auch bei den „KapMuG-Klagen“ wegen der Börsengänge der Deutschen Telekom AG
623 zeigen. Die ZPO kennt keinen Weg, die sich abzeichnenden -zigtausend Leistungsklagen
624 effizient zu handhaben. Außerdem sehen wir, dass hier nicht nur für Verbraucher, sondern
625 auch für andere wie Gewerbetreibende und Anleger ein Rechtsschutzdefizit besteht. Daher
626 ist das am 31. Dezember 2023 auslaufende Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
627 entsprechend zu überarbeiten. Hier ist bei den Darlegungslasten zudem zu berücksichtigen,
628 dass die Anspruchsinhaber häufig über keinen oder einen nur eingeschränkten Zugang zu
629 den Beweismitteln verfügen.

630

631 **V. Wirtschaftsrecht**

632 **Wirtschaft und Recht – Verlässlichkeit durch klaren Ordnungsrahmen**

633 Wir stehen für einen klaren Ordnungsrahmen für die Wirtschaft. Zielgenaues und
634 unbürokratisches Recht zeigt Grenzen auf und sorgt für Verlässlichkeit bei
635 unternehmerischen Entscheidungen.

636

637 **1. Unternehmertum rechtlich fördern**

638 Wir wollen, dass das Recht unternehmerisches Handeln unterstützt und gerade jungen und
639 kleinen Unternehmern keine unnötigen Hindernisse in den Weg legt. Dabei müssen
640 Unternehmensgründungen für unsere Bürger schnell und unkompliziert, aber gleichzeitig
641 sicher und für den Rechtsverkehr verlässlich sein. Auch dürfen die Folgen vorübergehender
642 unternehmerischer Schwierigkeiten das Engagement nicht zu Nichte machen.

643

644 Digitale Gesellschaftsanteile sind der nächste logische Schritt. Die Digitalisierung des
645 Gesellschaftsrechts und der damit verbundenen Verfahren sind nicht zuletzt ein Thema, das
646 von der Europäischen Union stark verfolgt wird. Die anstehende Änderung der EU-Richtlinie
647 2017/32 sieht eine enorme Beschleunigung, Vereinfachung und Nutzung von Online-Tools
648 für GmbH-Gründungen und deren Betrieb vor. Deutschland kann sich darüber hinaus als
649 Pionier positionieren, wenn wir die Übertragung der Gesellschaftsanteile deutscher
650 Kapitalgesellschaften auch jenseits der Börsennotierung erleichtern, was besonders für
651 Startups und deren Finanzierung von Interesse ist. Damit setzen wir auch die Ziele des

652 Koalitionsvertrags um. Im Mittelpunkt steht dabei, dass Anteile ähnlich wie elektronische
653 Wertpapiere digitalisiert und registriert werden können. Die Digitalisierung der Anteile soll
654 mehreren Zwecken dienen: der schnelleren, rechtssicheren Gründung; der einfacheren
655 Eigenkapitalbeschaffung und der Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Die hohen Kosten und die
656 rechtliche Komplexität bei der Übertragung von Anteilen nach deutschem Recht gelten als
657 Hauptgrund dafür, wieso Mitarbeiter nicht am Kapital einer Gesellschaft beteiligt werden.
658 Stattdessen behilft man sich mit sog. virtuellen Anteilen bzw. sog. Phantom-Stock-
659 Programmen. Diese gesetzlich nicht spezifisch regulierten Vertragswerke bilden
660 Eigenkapitalbeteiligungen nach, erreichen aber nicht denselben Status wie echte
661 gesellschaftsrechtliche Beteiligungen. Sog. VestingMechanismen (Anwachungsregeln)
662 sollen automatisch umgesetzt werden können. Diese sind gerade bei
663 Mitarbeiterbeteiligungen wichtig, weil sich Mitarbeiter ihre Beteiligung über einen
664 bestimmten Zeitraum verdienen. Digitale Anteile ermöglichen nicht nur
665 Kleinsttransaktionen von Anteilen, sondern erlauben auch eine Automatisierung der
666 Zuteilung. Unabhängig davon sollte Deutschland ein alternatives Blockchain-basiertes
667 Handelsregister schaffen und sich für die gegebenenfalls erforderlichen Rechtsänderungen
668 auf europäischer Ebene einsetzen. Das würde marktinduzierte Verbesserungen der
669 Informationsfunktion des Handelsregisters ermöglichen. Zudem könnten die
670 Registergerichte dadurch entlastet werden. Wie in der erwähnten EU-Richtlinie vorgesehen,
671 sollen Online-Gründungen von Kapitalgesellschaften vereinfacht werden. Hier könnte der
672 Identifikationsprozess durch die Einführung einer digitalen Identität (dazu sogleich)
673 erleichtert werden. Dass dies möglich ist und auf großes internationales Interesse stößt, hat
674 Estland bereits mit der E-Residency bewiesen. Ein ähnliches System sollte auch in
675 Deutschland implementiert werden. Bei Onlineregistrierungen von Gesellschaften setzen
676 wir uns – auch auf europäischer Ebene – für effektive präventive Kontrollen und zuverlässige
677 Identitätsprüfungen ein, um die Richtigkeit der Eintragungen und den Vertrauensschutz
678 öffentlicher Register zu gewährleisten.

679

680 Im Aktienrecht wollen wir, aufbauend auf den im Rahmen der Umsetzung der zweiten
681 Aktionärsrechterichtlinie erreichten Verbesserungen, eine ausgewogenere Balance
682 zwischen den Aktionären (als Eigentümern der Gesellschaft) und den Verwaltungen
683 erreichen. Eine digitale Hauptversammlung wollen wir auch nach Ende der Corona-
684 Pandemie gestatten; die darf aber nicht zur Verringerung der Mitwirkungsrechte der

685 Aktionäre missbraucht werden, sondern sollte sie stärken. Dazu gehört bei
686 Publikumsgesellschaften auch ein verlässlicher Informationsanspruch, der zum Beispiel
687 nach einem Delisting über die gesetzlichen Regelinformationen hinausgeht.

688

689 Im GmbH-Recht sollte eine Einziehung erst mit Zahlung der Abfindung wirksam werden.
690 Dafür entfallen Ausfallhaftung der Mitgesellschafter und Erfordernis ausreichend freien
691 Vermögens im Zeitpunkt der Beschlussfassung. Zudem sollte die Gesellschafterliste zum
692 GmbH-Grundbuch mit voller Publizität aufgewertet werden.

693

694 Ein Verbandsstrafrecht lehnen wir ab. Regress gegen die verursachenden Personen (die
695 Vorstände bzw. Geschäftsführer und die Aufsichtsräte) muss aber möglich sein, statt nur
696 die Unternehmen zu bestrafen. Ansonsten käme es zur Schädigung von Aktionären und
697 Mitarbeitern, die aber regelmäßig keinen wirklichen Einfluss auf die Verursacher haben.

698

699 Im Insolvenzrecht werden wir den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger ohne
700 Einschränkung bewahren und das Instrumentarium zur Sanierung von Unternehmen und
701 den Erhalt von Arbeitsplätzen stärken. Deshalb werden wir prüfen, ob die in Umsetzung
702 europäischen Rechts zum 1. Januar 2021 geschaffenen neuen Sanierungsinstrumente dieses
703 Ziel erreichen.

704

705 Im Lichte der Erfahrungen der aktuellen Pandemie wollen wir prüfen, ob wir besondere
706 Regeln für Unternehmen brauchen, die im Fall einer außergewöhnlichen
707 volkswirtschaftlichen Situation in unvorhersehbare Schwierigkeiten geraten, die sich nicht
708 im Rahmen des üblichen unternehmerischen Risikos bewegen.

709

710 Neben der Einführung einer EU-weit einheitlichen Privatgesellschaft („SPE“), die den
711 deutschen Ansprüchen an Rechtssicherheit, Transparenz, Mitarbeiterbeteiligung und
712 Gläubigerschutz genügt, werden wir auch das Recht für digitale Gründungen nach
713 deutschem Recht fit machen und die Kriterien für den Eintritt der Insolvenzreife von
714 Unternehmen fortdauernd überprüfen. Wir werden die Umsetzung der EU-Richtlinie zur
715 Sitzverlegung in deutsches Recht konstruktiv begleiten.

716

717 Wir setzen uns dafür ein, dass sich große Unternehmen, wenn sie untereinander Verträge
718 unter Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) schließen, darauf verlassen
719 können, dass das im Rahmen der Privatautonomie Vereinbarte auch von den Gerichten
720 anerkannt wird.

721

722 **2. Beschlussmängelrecht reformieren – Kleinaktionäre stärken**

723 Die Anleger finanzieren mit ihren Steuern die Infrastruktur, partizipieren aber als Aktionäre
724 nicht an den Ertragspotenzialen der Volkswirtschaft. In anderen vergleichbaren
725 Volkswirtschaften sind die Aktionärsquote und das Haushaltsvermögen weitaus größer. Das
726 mag auch daran liegen, dass Kleinaktionäre am Neuen Markt, bei der Telekom und zuletzt
727 Wirecard große Vermögensverluste hinnehmen mussten. Damit steht die Verbesserung des
728 Anlegerschutzes auf unserer Agenda, der mit dem Beschlussmängelrecht beginnt.

729

730 Wo insbesondere Kleinaktionäre nicht in das operative Geschäft eines Unternehmens
731 eingreifen können, müssen sie vor missbräuchlichen und rechtswidrigen Entscheidungen
732 von Geschäftsführern und Vorständen geschützt werden. Dazu ist das bestehende
733 langwierige und teure Spruchverfahrens- und Beschlussmängelrecht unter besonderer
734 Berücksichtigung der Interessen von Minderheitsaktionären und Kleinanlegern zu
735 reformieren. Die Abfindung ausscheidender Aktionäre – auch außerhalb von regulierten
736 Märkten (Freiverkehr) – ist mit Blick auf das erhebliche Manipulationspotenzial des
737 Börsenkurses am inneren Wert des Unternehmens zu orientieren. Das Ertragswertverfahren
738 sichert hier alle Investitionsstrategien ab, die sich an einem Zukunftserfolgswert
739 orientieren. Kommt es aber nur noch auf einen Börsenwert an, erschwert das für Anleger
740 den Zugang zum inneren Wert. Das Spruchverfahren lässt sich vor allem durch modifizierte
741 Beweislastregeln und die Einführung von Mehrheitsvergleichen beschleunigen. Die
742 Verfahrensdauer lässt sich auch hier – wie schon im Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
743 (KapMuG) – durch eine Auswahl von Musteranträgen beschleunigen.

744

745 Zudem ist ein Gleichgewicht beim Zugang zu haftungs- oder bewertungsrelevanten
746 Informationen herzustellen. Zu stärken sind aber alternative Instrumente zur
747 Sanktionierung des Fehlverhaltens von Organmitgliedern - etwa in Form von
748 Tätigkeitsverboten.

749

750 Dass der regulierte Kapitalmarkt grundsätzlich auch für Kleinanleger zugänglich ist, ist eine
751 wesentliche Voraussetzung für einen nachhaltigen Vermögensaufbau. Bei Finanzierungen
752 darf der Anlegerschutz aber nicht außer Acht gelassen werden. Die BaFin sorgt bereits mit
753 ihren hohen Standards für eine erfolgreiche Aufsicht über die Finanzdienstleister und wird
754 von der Blockchain-Szene als kompetente Ansprechpartnerin wahrgenommen. Die
755 zunehmend internationalen Sachverhalte stellen aber neue Anforderungen - vor allem für
756 Kleinanleger dar. So sollte die Rechtsdurchsetzung auch für ausländische Investoren leicht
757 zugänglich sein. Besonders qualifizierte Notare sollten dabei eine wichtige Rolle bekleiden.
758 Die notarielle Vollstreckungstreuhand ist eine sinnvolle Ergänzung rund um die Schaffung
759 digitaler Wertpapiere. Emittenten digitaler Wertpapiere sollen sich optional vor der
760 Emission der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Vermögen unterwerfen können.
761 Hierfür ist eine notarielle Urkunde notwendig, die zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
762 ausgefertigt werden kann. Anleger könnten auf Grundlage dieses Tokens ihre
763 Zahlungsansprüche zügig durchsetzen, ohne einen Gerichtsprozess durchlaufen zu müssen.
764 Zahlt ein Emittent auf fällige Forderungen aus den digitalen Wertpapieren nicht, hätte er so
765 nun die Möglichkeit, schnellstmöglich die Forderungen durchzusetzen. Die Rechte aus den
766 digitalen Wertpapieren können dabei auch leichter kollektiv, etwa auf der Grundlage des
767 Schuldverschreibungsrechts, durchgesetzt werden. So soll ein einfaches Verfahren
768 ermöglicht werden, das dem (Klein-)Anlegerschutz dient. In einem etwaigen
769 Insolvenzverfahren würde der Titel wie jeder andere Titel behandelt werden und würde
770 nicht als solcher zu einer Privilegierung führen. Wenn Emittenten elektronische
771 Wertpapiere per Smart Contract selbst verwalten können, sollte gewährleistet werden, dass
772 weitere Personen Zugriff auf den Smart Contract erlangen, um Anweisungen der BaFin oder
773 Gerichtsentscheidungen (z. B. Einstellungsverfügungen) durchführen zu können. Dazu
774 sollte eine Kopie des privaten Schlüssels in einer Hardware-Wallet in einem Schließfach
775 entweder bei einer Bank oder einem Notar hinterlegt werden, mit dem einzelne
776 elektronische Wertpapiere transferiert und einzelne oder alle elektronischen Wertpapiere
777 eingefroren bzw. wieder fungibel gemacht werden. Dadurch soll erreicht werden, dass die
778 Vollstreckung auch im internationalen Kontext möglich bleibt. Während eines Streits
779 zwischen Anlegern können die befangenen Wertpapiere etwa eingefroren werden und je
780 nach Ausgang wieder fungibel gemacht werden.

781

782 Außerdem ist im Hinblick auf die Insolvenz von Wirecard zu beobachten, ob die
783 beschlossenen Maßnahmen ausreichen. Jedenfalls wird den Risiken irreführender oder
784 manipulierender Kapitalmarktkommunikation und einer etwaigen Haftung dafür ein
785 besonderes Augenmerk zu gelten haben.

786

787 Die Genossenschaft als besonders sichere und insolvenzfeste Rechtsform wollen wir
788 bewahren und weiter stärken.

789

790 Im Kontext des Stiftungs- und Gesellschaftsrechts werden wir prüfen, ob die jüngsten
791 Reformen im Stiftungsrecht ausreichen, um nachhaltige nicht gewinnorientierte
792 Unternehmensführung zu ermöglichen. Umgehungen des Gläubiger- und
793 Arbeitnehmerschutzes wie des Steuerrechts in diesem Zusammenhang lehnen wir dabei
794 aber ab. Im Übrigen sehen wir die Einführung eines digitalen bundesweiten
795 Stiftungsregisters auf der Blockchain als ein schnell umsetzbares Pilotprojekt, das
796 Fälschungssicherheit und einen effizienten Betrieb gewährleistet. Damit soll der
797 Verwaltungsmehraufwand beschränkt und Transparenz über geleistete öffentliche
798 Fördermittel geschaffen werden. Die öffentliche Verwaltung kann den Einsatz der
799 Blockchain-Technologie erproben und praxisbezogenes Know-how gewinnen. Die
800 Erkenntnisse daraus können wiederum für die Umsetzung der weiteren o.g.
801 Anwendungsfelder genutzt werden.

802 Nach der von uns angestoßenen Reform des Rechts der BGB-Gesellschaft werden wir deren
803 Umsetzungsprozess proaktiv begleiten.

804

805 **3. Antworten auf die Digitalisierung geben**

806 Wir wollen auf neue technische Entwicklungen positiv reagieren, positive fördern und das
807 Wirtschaftsrecht entsprechend anpassen. Neue Formen von Zahlungsmitteln wie Bitcoins
808 oder Blockchain-Transaktionen bedürfen klarer Regeln. Zudem erfordert die aktuelle
809 Niedrig-Zinsphase Anpassungen der zivil- und handelsrechtlichen Zinsen genauso wie eine
810 Überprüfung von Abzinsungssätzen im Bilanzrecht.

811

812 Auf Innovationen in der Unternehmensfinanzierung folgten in der Geschichte regelmäßig
813 Innovationen in der Realwirtschaft (z. B. allgemeines Aktienrecht und Eisenbahnbau).
814 Deshalb wollen wir im Grundsatz den Token der bislang das Wertpapierrecht prägenden
815 (schriftlichen) Urkunde gleichstellen. Die tokenbasierte Unternehmensfinanzierung hat das

816 Potenzial, eine solche Innovationskette in Gang zu setzen. Im Kontext der Distributed
817 Ledger Technologie (DLT) bieten Token-Emissionen zur Unternehmensfinanzierung das
818 derzeit wohl größte Anwendungspotenzial. Die Chance der agilen und kostengünstigen
819 Unternehmensfinanzierung verschafft deutschen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil
820 und steigert die Attraktivität Deutschlands als Gründungsstandort, insbesondere weil eine
821 unmittelbare Investitionsmöglichkeit auch für kleinere Beträge geschaffen wird. Die
822 Tokenisierung von Assets, z. B. bei Immobilieninvestments, ermöglicht Kleinstinvestitionen.
823 Somit erhalten private Anleger aus einem potentiell globalen Anlegerkreis die Möglichkeit
824 in Asset-Klassen zu investieren, die ihnen zuvor nicht zugänglich waren, weil
825 Mindestinvestitionssummen nicht erreicht werden konnten. Gerade Wallets, die
826 Kryptoassets traden (werden), werden sich für den normalen Anleger zu einem praktischen
827 Tool entwickeln, in diesem Bereich auch finanzielle Anlagen durchzuführen. In den
828 vergangenen Jahren hat sich Deutschland zu einem der attraktivsten und dynamischsten
829 Standorte für die Ansiedlung von internationalen DLT-Startups entwickelt. Diese
830 Entwicklung kann mit einer Regulierung der tokenbasierten Unternehmensfinanzierung
831 weiter gefördert werden. Es sind nur wenige Gesetzesanpassungen notwendig, um
832 Unternehmen diese Art der Finanzierung zu ermöglichen. Im Sinne des Anlegerschutzes
833 kann dies durch die Einführung digitaler Wertpapiere erreicht werden, die mittels DLT
834 weltweit emittiert und gehandelt werden können. Wir stellen sicher, dass digitale
835 Wertpapiere sowohl auf privaten als auch auf öffentlichen Blockchains bzw. mit
836 entsprechend geeigneten Technologien emittiert werden können. Wir begrüßen die
837 Klarstellung der BaFin, Token ohne weitere Lizenz begeben zu können. Hieran soll
838 festgehalten werden. Eine über die bereits bestehende Lizenzierungspflicht hinausgehende
839 Schaffung neuer Erlaubnistatbestände – etwa zum Betreiben der Register – lehnen wir ab.
840 Die Digitalisierung im Finanzsektor erlaubt es, Deutschland als attraktiven Standort für die
841 Ansiedlung digitaler Unternehmungen zu positionieren, gerade auch im Wettbewerb der
842 europäischen Finanzplätze. Deutschland kann und soll in diesem Bereich eine Vorreiterrolle
843 einnehmen. Voraussetzung ist eine angemessene Regulierung. Insbesondere soll
844 sichergestellt werden, dass der Aufwand für die Begebung von Security-Token angemessen
845 ist. Wir haben mit dem gerade neu geschaffenen Prospektrecht eine verbesserte Grundlage
846 geschaffen, das sowohl Anlegerschutzinteressen berücksichtigt als auch den
847 regulatorischen und ökonomischen Aufwand für die Begebung von SecurityToken
848 handhabbar macht.

849

850 **4. Handels-, Steuer- und Strafrecht harmonisieren**

851 Gleiche Sachverhalte sollen in allen Rechtsgebieten möglichst gleich beurteilt werden. Dazu
852 wollen wir das Steuerrecht und das Handelsrecht wieder annähern und so Unternehmer u.
853 a. von Doppelstrukturen in der Buchführung befreien. Dazu gehört es, die
854 Aufbewahrungsfristen für Handelsbücher/-briefe genauso wie z. B. Zinssätze zu
855 vereinheitlichen, aber auch konsistente Regelungen im Insolvenzsteuerrecht zu verankern.
856 Auch müssen strafrechtliche Verurteilungen wegen Steuerhinterziehungen der
857 Wiederaufnahme zugänglich sein, wenn die Finanzgerichte den Steuersachverhalt
858 abschließend anders beurteilt haben.

859

860 **VI. Urheberrecht**

861 **1. Urheberrecht und geistiges Eigentum**

862 Die digitale Welt ist vor allem dadurch geprägt, dass kreative geistige Schöpfungen und
863 Werke keiner Verkörperung bedürfen. Durch die potentielle Allverfügbarkeit ohne
864 physischen Werkträger, bietet der digitale Raum schier grenzenlose Chancen für geistige
865 Schöpfungen. Gleichzeitig bliebe der Bildschirm ohne diese Schöpfungen leer. Umso mehr
866 ist es notwendig, Urheberrechte dort besonders zu schützen, denn ohne physische
867 Verkörperung sind Rechte das einzig mögliche Schutzgut im Digitalen. Der Schutz von
868 Urheber- und Leistungsschutzrechten ist für uns daher im digitalen Raum besonders
869 wichtig. Wir brauchen auch in der digitalen Welt, genauso wie in der körperlichen, eine klare
870 Zuordnung von Rechten und ihre wirksame Durchsetzung. Nur so kann bei geistigen
871 Innovationen dauerhaft fair und gerecht eine Wertschöpfung erfolgen.

872

873 Unsere Rechtsordnung bietet für den Schutz geistigen Eigentums das Urheber-, Patent-,
874 Geschmacksmuster- und Markenrecht. Auch in der digitalen Welt muss das Urheberrecht
875 Dreh- und Angelpunkt für den Schutz kreativen Schaffens und Arbeitens sein. Das
876 Urheberrecht muss dabei dualistisch ausgerichtet bleiben: Es ist sowohl Ausdruck des
877 Persönlichkeitsrechts wie des Eigentumsrechts. Damit dient das Urheberrecht zuvörderst
878 dem Schutz des Urhebers. Es ist privatnützig ausgestaltet und auch wenn Nutzerinteressen
879 eine wichtige Rolle spielen, lehnen wir einen generellen Vorbehalt zugunsten von
880 Nutzerinteressen ab. Angesichts der Allverfügbarkeit werden kollektive
881 Verwertungssysteme ohne Frage im digitalen Raum an Bedeutung gewinnen. Wir treten

882 dafür ein, dass es eine angemessene Austarierung zwischen Exklusivrechten, kollektiver
883 Rechtswahrnehmung und Schrankenregelung gibt; immer ausgerichtet auf das Ziel,
884 angemessene Lizenzierungen und angemessene Vergütungen zu erreichen. Wo sich
885 Wertschöpfungslücken aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen ergeben, setzen wir uns
886 dafür ein, etwaige „value gaps“ weiter zu schließen.

887

888 **2. Vergütung**

889 Dass der Bildschirm ohne Inhalt leer bliebe, ist der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in
890 Deutschland nicht nur bewusst, der hohe Wert geistigen Eigentums wird auch anerkannt.
891 Die gesellschaftliche Wertschätzung des geistigen Eigentums, die sich auch in der
892 selbstverständlichen Bereitschaft vieler zeigt, für geschützte Inhalte auch im Internet zu
893 bezahlen, müssen wir wachhalten und stärken. Dazu gehört auch die Bereitschaft, für
894 diejenige Technik, mit der Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke möglich
895 sind, Vergütungen an die Urheber zu leisten. Wir setzen uns dafür ein, das System so zu
896 reformieren, dass Hersteller und Lieferanten Planungs- und Kostensicherheit haben, aber
897 gleichzeitig angemessene Vergütungen für die Urheber fließen. Insbesondere müssen
898 Schlupflöcher, die den Wettbewerb verzerren, geschlossen werden.

899

900 **3. Diensteanbieter**

901 Mit der DSM-Richtlinie und ihrer Umsetzung sind wir in Europa und Deutschland erste
902 Schritte gegangen, Diensteanbieter im Internet stärker in die Verantwortung zu nehmen.
903 Diensteanbieter bieten nicht nur die Plattformen für verschiedenste Inhalte und entwickeln
904 daraus für sich lukrative Geschäftsmodelle. Sie müssen auch Verantwortung dafür tragen,
905 was dort geschieht. Soweit es notwendig ist, werden wir uns für eine weitere differenzierte
906 Anpassung der Haftungsregelungen von Diensteanbietern unter Beachtung der Meinungs-
907 , Presse- und Medienfreiheit einsetzen, damit die Anbieter ihrer Verantwortung für die
908 Rechtmäßigkeit der Inhalte auf ihren Seiten und Portalen nachkommen. Sie müssen sich
909 ihrer Verantwortung stellen und akzeptieren, dass diejenigen, die die Kreativleistung
910 erbringen, einen fairen Anteil am immensen wirtschaftlichen Vorteil der Diensteanbieter
911 erhalten.

912

913 **4. Leistungsschutzrechte**

914 In der digitalen Welt werden Wertschöpfungsketten, die bisher in einer Hand gelegen
915 haben, mehr und mehr aufgebrochen. Damit können Schutzlücken einhergehen, die sich mit

916 dem Urheberrecht allein nicht schließen lassen. Verwandte Schutzrechte sind bereits seit
917 Jahrzehnten deshalb ein adäquates Mittel, wirkungsgleich wie durch das Urheberrecht
918 rechtlichen Schutz für geistige Leistungen zu bieten. Soweit sich die Notwendigkeit zeigt,
919 Schutzlücken durch Leistungsschutzrechte zu schließen, werden wir uns dafür einsetzen.

920

921 **5. Schranken**

922 Das Urheberrecht ist und bleibt ein privates Schutzrecht. Damit haben Nutzungen im
923 Einklang mit dem privatrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit vorrangig auf
924 vertraglicher Grundlage oder durch eine kollektive Rechtewahrnehmung zu erfolgen.
925 Schranken bedürfen demgegenüber als Eingriffe der besonderen Rechtfertigung und sind
926 restriktiv auszulegen.

927

928 Insgesamt ist das kontinentaleuropäische Schrankenmodell gegenüber dem US-
929 amerikanischen Modell des so genannten „fair use“ bewährt und bietet vor allem
930 Rechtssicherheit. Ein undifferenziertes „fair-use“-Modell lehnen wir ebenso ab wie
931 weitreichende Generalklauseln neben den schon jetzt bestehenden, sehr umfangreichen
932 Schranken. Wir setzen uns vielmehr dafür ein, auf europäischer Ebene ein einheitliches
933 Schrankensystem regeln, um das Urheberrecht für neue technische und wirtschaftliche
934 Möglichkeiten und Entwicklungen offen zu halten und seinen Schutz zeitgemäß stärken.

935

936 **VII. Zuwanderung und Integration**

937 Nach den Regeln des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems werden Asylbegehren nach
938 der Einreise im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geprüft. Diese
939 Verfahrensweise birgt erhebliche Missbrauchsanreize, weil die Asylbegehrenden während
940 des Asylverfahrens bereits einen Großteil der rechtlichen und materiellen Vorzüge
941 genießen, die an einen erfolgreichen Asylantrag geknüpft sind. Das Gelingen des
942 Gemeinsamen Europäischen Asylsystems hängt daher entscheidend davon ab, dass die
943 Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, in denen über das Bestehen eines Anspruchs auf
944 Flüchtlingsschutz entschieden wird, zügig zu einem Ende geführt und die sich daraus
945 ergebenden Rechtsfolgen anschließend konsequent durchgesetzt werden.

946

947 Für die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bedeutet dies, dass Verzögerungspotentiale
948 konsequent begrenzt werden müssen, ohne die Funktion dieser Verfahren zu
949 beeinträchtigen, eine inhaltlich richtige Entscheidung zu erreichen.

950

951 Im Verwaltungsverfahren muss daher jeder Antragsteller Gelegenheit erhalten, die
952 Tatsachen, auf die er sein Asylbegehren stützt, vollständig vorzutragen. Hierzu ist ihm eine
953 Frist mit Präklusionswirkung zu setzen, die sowohl für das Verwaltungs- als auch für ein
954 eventuell nachfolgendes Gerichtsverfahren wirkt. Dort ist zu prüfen, ob der vom
955 Antragsteller vorgetragene Sachverhalt zutreffend ist und, soweit dies bejaht wird, einen
956 Anspruch auf Flüchtlingsschutz trägt.

957

958 Im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren ist die Möglichkeit zu begrenzen, das Verfahren
959 durch Beweis- und Befangenheitsanträge zu verzögern. Die Verpflichtung des
960 Verwaltungsgerichts, über Beweisanträge vor Verkündung seines Urteils zu entscheiden,
961 soll aufgehoben werden. Die Befugnis eines abgelehnten Richters, das Verfahren unter dem
962 Vorbehalt der Zurückweisung des Befangenheitsantrags fortzuführen, soll auf
963 Befangenheitsanträge ausgedehnt werden, die nach der Ladung zur mündlichen
964 Verhandlung angebracht werden. Die Verpflichtung des Verwaltungsgerichts zur Abfassung
965 eines vollständigen Urteils sollte zudem auf die Fälle begrenzt werden, in denen der Kläger
966 dem Bescheid in der Sache entgegentritt und zur mündlichen Verhandlung erscheint.
967 Dadurch werden dort Kapazitäten frei, um der Sache nach streitigen Fällen zu bearbeiten.

968

969 Das Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen sichert eine einheitlich hohe Qualität
970 erstinstanzlicher Gerichtsentscheidungen. Um diesen Zweck zu erreichen, genügt es, den
971 Weg in die Berufungsinstanz nur dann zu eröffnen, wenn das Verfahren Rechtsfragen von
972 grundsätzlicher Bedeutung betrifft, ein Fall der Divergenz oder ein Verfahrensfehler
973 vorliegt. Nicht bewährt hat sich der prozessuale Weg, auf dem das Vorliegen eines der
974 genannten Gründe bei der Berufungsinstanz geltend gemacht werden kann. Die insoweit
975 statthaften Berufungszulassungsanträge der Beteiligten eines Asylprozesses nehmen die
976 genannten Zulassungsgründe häufig nicht in den Blick, sondern stellen ihr individuelles
977 Verfolgungsschicksal in umfangreichen Ausführungen in den Mittelpunkt. Der dadurch
978 ausgelösten Belastung der Berufungsinstanz sollte durch eine Verlagerung der
979 Entscheidungskompetenz für die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher

980 Bedeutung und Divergenz auf die Verwaltungsgerichte entgegengewirkt werden, die
981 darüber von Amts wegen ohne die Möglichkeit eines hierauf bezogenen Rechtsmittels der
982 Beteiligten zu entscheiden hätten. Zugleich sollten die Gründe, mit denen die Beteiligten
983 des Asylprozesses im Berufungszulassungsverfahren einen Zugang zur Berufungsinstanz
984 erstreiten können, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers begrenzt werden. Zur
985 Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung sollte zudem die Möglichkeit einer
986 Zulassung der Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung in Fällen geschaffen werden,
987 die sich typischerweise vor Durchlaufen des Hauptsachverfahrens erledigen. Um eine
988 einheitliche Rechtsanwendung auch bei der Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse im
989 Herkunftsstaat zu sichern, sollte zudem der Weg in die Revisionsinstanz auch zur
990 höchstrichterlichen Klärung solcher Fragen eröffnet werden.

991

992 Zudem sollte erwogen werden, das asylgerichtliche Sonderprozessrecht, das sich
993 grundsätzlich bewährt hat, auf ausländerrechtliche Gerichtsverfahren zu erstrecken. Denn
994 auch in diesen Verfahren stehen regelmäßig tatsächliche Fragen im Mittelpunkt, zu deren
995 Klärung eine gerichtliche Instanz grundsätzlich ausreichend ist.

996

997 Religiöser, ethischer und nationalistischer Intoleranz zwischen Flüchtlingen müssen wir
998 entschieden entgegentreten. Der Rechtsstaat muss hier seine volle Wirkung zum Schutz der
999 Betroffenen und zur Verfolgung der Täter entfalten können, insbesondere wenn es um die
1000 Rechte unseres Grundgesetzes wie die Glauben- und Gewissensfreiheit geht.

1001

1002 **VIII. Arbeits- und Sozialrecht**

1003 Das Arbeitsrecht braucht weiterhin eine angemessene Balance zwischen dem
1004 Arbeitnehmerschutz, der Voraussetzung für gute Arbeit ist, und der unternehmerischen
1005 Freiheit, die es braucht, damit Arbeitsplätze bestehen und geschaffen werden können.
1006 Dabei sind Antworten insb. auch auf die Herausforderungen der Digitalisierung zu finden:
1007 Hierbei ist insbesondere dem Ziel größerer Rechtssicherheit Rechnung zu tragen.

1008

1009 **1. Abgrenzung Selbständige von Arbeitnehmern**

1010 Die Abgrenzung von Selbständigen einerseits und von Arbeitnehmern und Beschäftigten
1011 andererseits soll rechtssicherer werden. Hierfür soll das Statusfeststellungsverfahren
1012 rechtssicherer ausgestaltet werden. Die personelle Ausstattung der Clearingstelle soll

1013 verbessert werden. Bei projektbezogenen Fremdpersonaleinsätzen soll auftragsbezogen
1014 durch alle an der Vertragskonstruktion Beteiligten eine umfassende Klärung des SV-Status
1015 erreicht werden können. Auch beanstandungsfreie Betriebsprüfungen sind durch einen
1016 Verwaltungsakt abzuschließen, der insbesondere den Umfang, die geprüften Personen und
1017 das Ergebnis der Betriebsprüfung festhält.

1018

1019 **2. Arbeitszeitrecht**

1020 Das Arbeitszeitrecht muss auch in digitalisierten Arbeitswelten einen wirksamen Schutz der
1021 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherstellen, darf aber auch nicht in Bevormundung
1022 umschlagen. Vertrauensarbeitszeit muss möglich sein, wo beide Seiten dies wollen. Der
1023 Arbeitgeber ist jedoch stets verpflichtet, ein verlässliches System der Arbeitsaufzeichnung
1024 bereitzustellen, dass der Arbeitnehmer nutzen kann. Für Arbeitnehmer, die weitgehend
1025 selbständig über Lage und Dauer der Arbeitszeit entscheiden, wollen wir Flexibilisierungen
1026 ermöglichen im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben.

1027

1028 **3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

1029 Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist notwendige Voraussetzungen für eine
1030 kinderfreundliche Gesellschaft und die Möglichkeit der Pflege durch Angehörige. Hier
1031 wollen wir mehr Anreize für Arbeitgeber setzen. Dazu sollen Arbeitgeber verpflichtet
1032 werden, bei der einseitigen Festlegung der Arbeitszeit die familiäre Belastung zu
1033 berücksichtigen. Auch wollen wir ein Verbot der Benachteiligung wegen der Übernahme
1034 familiärer Verantwortung schaffen.

1035

1036 **4. Homeoffice**

1037 Für die Möglichkeit zum Home-Office soll ein rechtsicherer Rahmen zur Ermöglichung von
1038 individuellen oder kollektiven Vereinbarungen geschaffen werden. Insbesondere die damit
1039 verbundenen datenschutzrechtlichen Probleme und die Grenzen des Arbeitsschutzes
1040 erweisen sich hier in der Praxis als Hemmnis. Die Freiwilligkeit des Home-Office auf beiden
1041 Seiten ist dabei zu beachten.

1042

1043 **5. Tarifvertragsparteien**

1044 Das Wirken der Tarifvertragsparteien dient der Sicherung angemessener
1045 Arbeitsbedingungen. Die Tarifautonomie wollen wir stärken, indem wir
1046 Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften die Möglichkeit eröffnen, durch Tarifvertrag

1047 weitergehende Gestaltungen des Arbeitslebens zu erreichen. Weitere Möglichkeiten
1048 tarifdispositiven Rechts sind dabei zu prüfen. Wir wollen steuerliche Anreize zur
1049 Tarifbindung für die Arbeitgeber wie für die Arbeitnehmerseite schaffen.

1050

1051 **6. Betriebliche Mitbestimmung**

1052 Betriebliche Mitbestimmung ist seit über 100 Jahren ein zentraler Pfeiler des deutschen
1053 Arbeitsrechts. Sie dient dem Ausgleich von Belegschafts- und Unternehmensinteressen und
1054 schafft den Rahmen für den Dialog im Interesse des Unternehmens. Um eine
1055 Betriebsverfassung auf Augenhöhe zu gewährleisten, braucht es eine hinreichende
1056 Ausstattung und Gestaltungspielräume.

1057

1058 **7. Betriebsrat und Betriebsverfassung**

1059 Betriebsräte sollen die Möglichkeit erhalten gemeinsam mit dem Arbeitgeber die
1060 betrieblichen Zuständigkeiten und Abgrenzungen rechtssicher festzuschreiben. Was ein
1061 Betrieb ist, soll betriebsnah und flexibel festgelegt werden können, um hierbei
1062 gegebenenfalls auch solche Belegschaftsteile einbeziehen zu können, die bislang ohne
1063 betriebsverfassungsrechtlichen Schutz sind.

1064

1065 Betriebsverfassung soll effektiver werden. Hierfür sollen Richtfristen in der Mitbestimmung
1066 einrichtet werden können, die den Prozess der Entscheidungsfindung zwischen
1067 Arbeitgeber- und Betriebsratsseite beschleunigen können.

1068

1069 Betriebsräte leben von der Legitimation durch die Belegschaft. Wir wollen die
1070 Wahlbeteiligung erhöhen. Dafür soll die Möglichkeit von Onlinewahlen geschaffen werden,
1071 wo der Wahlvorstand diese befürwortet.

1072

1073 Das Betriebsratsamt ist ein Ehrenamt. Doch Betriebsräten dürfen aus ihrer Tätigkeit keine
1074 Nachteile erwachsen. Wir wollen Rechtsicherheit in der Ausstattung von Betriebsräten
1075 schaffen ebenso wie in deren Vergütung. Hierzu bedarf es klarer Vorgaben, wann eine
1076 unzulässige Benachteiligung oder Begünstigung vorliegt. Den Sozialpartnern ist hier
1077 Spielraum zur einvernehmlichen Vereinbarung rechtssicherer Maßstäbe einzuräumen.

1078

1079 Betriebsvereinbarungen sollen als Instrumente zur Sicherung des Datenschutzes genutzt
1080 werden. Wo die Betriebspartner sich zusammentun, um sinnvolle Lösungen zu finden, ist im
1081 Zweifel von einer Rechtskonformität auszugehen. Das wollen wir gesetzlich klarstellen.

1082

1083 **8. Betriebliche Altersversorgung**

1084 Betriebliche Altersversorgung ist ein zentraler Baustein nachhaltiger Absicherung im Alter.
1085 Wir wollen die Anpassung von Versorgungszusagen für die Zukunft rechtssicherer
1086 gestalten, damit Arbeitgeber vor diesem Instrument nicht aufgrund von Rechtsrisiken
1087 zurückschrecken. Die aus dem Gebot von Treu und Glauben hergeleitete Rechtsprechung
1088 des Bundesarbeitsgerichts ist entsprechend zu verdeutlichen und zu konkretisieren.

1089

1090 **9. Arbeitskampfmaßnahmen**

1091 Arbeitskampfmaßnahmen sollen so ausgestaltet sein, dass die Öffentlichkeit nicht mehr in
1092 Mitleidenschaft gezogen wird als zur Gewährleistung gleichgewichtiger Verhandlung auf
1093 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite erforderlich. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen
1094 des Daseinsvorsorge.

1095

1096 **IX. Europarecht**

1097 **1. Schutz und Sicherheit als Aufgabe der EU**

1098 Der Schutz der Bürger ist in der heutigen Welt eine zentrale Verantwortung von EU und
1099 Mitgliedstaaten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind auf die Prinzipien der Demokratie
1100 und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet. Insoweit gehören Freiheit und Sicherheit als zwei
1101 Seiten einer Medaille untrennbar zusammen. Sicherheit ist ein vielschichtiger Begriff. Er
1102 umfasst in der digitalen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft neben der
1103 „klassischen“ physischen Sicherheit in ihrer innen- und außenpolitischen Dimension, die
1104 Cybersicherheit und die ökologische Sicherheit.

1105

1106 **a)** Im Hinblick auf den Schengenraum muss die durch den Wegfall der Binnengrenzen
1107 ermöglichte Freizügigkeit der Bürger aufrechterhalten werden. Dies setzt ein effektives
1108 Grenzmanagement der Außengrenzen der EU voraus. Dazu gehört der Aufbau einer
1109 angemessen ausgestatteten europäischen Grenz- und Küstenwache, die in der Lage ist, die
1110 Mitgliedstaaten mit Außengrenzen unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips wirksam zu
1111 unterstützen. Auf dieser Grundlage ist zum einen auf eine europäische Asyl-, Flüchtlings-

1112 und Einwanderungspolitik hinzuwirken, die nicht nur mit den Werten (Art. 2 EUV), sondern
1113 auch mit den Möglichkeiten und Bedürfnissen der EU im Einklang steht. Einheitliche
1114 europäische Regeln und Verfahren müssen den Schengenraum steuern. Mittelfristig sind
1115 daher europäische Behörden erforderlich, die die Mitgliedstaaten im Falle ihrer
1116 Überforderung finanziell, technisch und personell unterstützen. Mit Blick auf ein effektives
1117 Grenzmanagement sollte die europäische Grenz- und Küstenwache personell und in ihren
1118 Zuständigkeiten gestärkt werden. Überdies sollte eine echte europäische Asylagentur
1119 geschaffen werden, die in einer Krisensituation überforderte Mitgliedstaaten entlastet,
1120 indem sie mit europäischen Beamten Asylverfahren nach einheitlichen europäischen
1121 Standards durchführt.

1122
1123 Zum anderen sollte eine europäische Sicherheitspolitik entwickelt werden, die die immer
1124 sichtbarer werdenden Defizite bei der grenzüberschreitenden Bekämpfung von Terrorismus
1125 und organisierter Kriminalität behebt. Innere Sicherheit muss im Schengenraum unter
1126 Beachtung des Subsidiaritätsprinzips verstärkt als europäische Aufgabe verstanden werden.
1127 Insoweit ist eine Pflicht der Mitgliedstaaten erforderlich, ihnen vorliegende
1128 sicherheitsrelevante Informationen zu teilen. Dies setzt über das bestehende Schengen
1129 Informationssystem hinaus ein gemeinsames System voraus, in dem alle Informationen
1130 über Ein- und Ausreise in die EU mit polizeilichen Informationssystemen nach einheitlichen
1131 Kriterien gekoppelt werden. Notwendig ist insoweit aber auch eine verbesserte
1132 Koordinierung und Kooperation, die durch eine Stärkung der bestehenden europäischen
1133 Institutionen, vor allem Europol und Eurojust, bewirkt werden kann. Operativ sollten daher
1134 die personellen und fachlichen Kompetenzen von Europol gestärkt und die Zuständigkeiten
1135 der Europäischen Staatsanwaltschaft ausgeweitet werden. In strategischer Hinsicht sollte
1136 eine europäische Plattform etabliert werden, auf der sich alle nationalen und europäischen
1137 Akteure im Bereich der Inneren Sicherheit einschließlich der Geheimdienste vertrauensvoll
1138 austauschen und europäische Strategien der grenzüberschreitenden Bekämpfung von
1139 Terrorismus und organisierter Kriminalität entwickeln können, die dann in enger
1140 Zusammenarbeit mit den mitgliedstaatlichen Behörden umgesetzt werden.

1141
1142 Wir begrüßen die Vorschläge für eine verstärkte Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich,
1143 wie sie etwa nachdrücklich von der Deutsch-Französischen Parlamentarischen
1144 Versammlung angestoßen wurden.

1145

1146 **b)** Ein zukunftsfähiger digitaler Binnenmarkt (Industrie 4.0; KI) bedarf einer effizienten
1147 Gewährleistung von Cybersicherheit. Insoweit bedarf es eines Ausbaus von ENISA zu einer
1148 echten Agentur für Cybersicherheit, die im Verbund mit den nationalen Behörden
1149 strategische und – wenn es auf nationaler Ebene Ausfälle gibt – auch operative Befugnisse
1150 hat.

1151

1152 **c)** Im Bereich äußerer Sicherheit muss die Außenpolitik durch den Übergang zu
1153 Mehrheitsentscheidungen (Nutzung der Brückenklausel des Art. 31 Abs. 3 EUV) effizienter
1154 werden. Die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik als
1155 europäischer Pfeiler der NATO sollte durch einen eigenständigen Rat der
1156 Verteidigungsminister und einen Europäischen Sicherheitsrat, der die Expertise nationaler
1157 und europäischer Experten auf europäischer Ebene zusammenführt und Empfehlungen für
1158 den Europäischen Rat ausarbeitet, gestärkt werden.

1159

1160 **d)** Die Umsetzung der Vorgaben aus dem Pariser Klimaabkommen obliegt der EU und den
1161 Mitgliedstaaten, die insoweit ein wirksames und kohärentes Schutzkonzept entwickeln
1162 müssen. Ein europäisches Klimaschutzgesetz mit klaren Verantwortlichkeiten, die durch
1163 einen kontinuierlichen Monitoring-Prozess abgesichert und insoweit finanziell unterlegt
1164 sein müssen, sollte die effiziente und kohärente Umsetzung sicherstellen. Wir unterstützen
1165 insoweit die Überlegungen des im Jahr 2019 aus den Reihen der CDU/CSU-Bundestags-
1166 fraktion erarbeiteten Positionspapiers „Auf dem Weg zur Grünen Null“.

1167

1168 **2. Solidarität ist keine Einbahnstraße: Corona-Wiederaufbauplan und Rechtsprinzip** 1169 **der Konditionalität**

1170 Das Stabilitätsprinzip ist Geschäftsgrundlage der WWU. Jedwede solidarische Hilfe ist in
1171 diesem Rahmen aber nur zulässig, wenn sie dazu dient, die durch einen Mitgliedstaat
1172 gefährdete Stabilität des Euroraums wiederherzustellen (vgl. Art. 136 Abs. 3 AEUV).
1173 Konditionalität gewährleistet, dass finanzielle Hilfen allein dazu dienen, Reformen zu
1174 ermöglichen, die die Stabilität des Euroraums gewährleisten.

1175

1176 Vor diesem Hintergrund sollte der RRF nunmehr – so eng wie möglich - mit den Prinzipien
1177 (z. B. Konditionalität) und Mechanismen (z. B. Europäisches Semester) des Euroraums

1178 verzahnt und im Hinblick auf eine gesamthänderische direkte parlamentarische Kontrolle
1179 entsprechend den Strukturfonds in das System des EU-Haushaltes eingegliedert werden.

1180

1181 Dabei kann dem Prinzip der Konditionalität ganz einfach dadurch entsprochen werden, dass
1182 jedweder Zugang zu Instrumenten der Solidarität an die grundsätzliche Bereitschaft zur
1183 Einhaltung der vereinbarten Regeln der WWU, konkret an den Stabilitäts- und
1184 Wachstumspakt, das Europäische Semester sowie die Mindeststandards
1185 der Rechtsstaatlichkeit, gekoppelt ist.

1186

1187 Auf eine Wirtschafts- und/oder Finanzkrise müssen die Länder der Eurozone noch besser
1188 vorbereitet sein. Dafür ist es wichtig, den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)
1189 weiterzuentwickeln. Gleichzeitig kann der ESM seine Aufgaben nur erfüllen, wenn wir seine
1190 Eigenständigkeit bewahren und ihm klare Regeln an die Hand geben. Für den Umgang mit
1191 Staaten, die von einer Wirtschafts- und/oder Finanzkrise betroffen sind, benötigen wir
1192 geordnete Verfahren bis hin zu einem Insolvenzverfahren für Staaten. So sorgen wir dafür,
1193 dass Krisen schnell und besser überwunden werden.

1194

1195 Der vorgeschlagene EWF hat auch inhaltlich in der bisherigen Form keinen erheblichen
1196 Mehrwert gegenüber dem bestehenden ESM. Essenziell sind für uns: Krisenprävention, eine
1197 frühzeitige Erkennung drohender Notlagen, die Überwachung und Begleitung von
1198 Anpassungsprogrammen und eine im Vorhinein geregelte und strukturierte Beteiligung von
1199 privaten Gläubigern über die Möglichkeit von Schuldenrestrukturierungen, welche über
1200 Collective Action Clauses hinausgeht (Insolvenzverfahren für Staaten).

1201

1202 Wir wollen die Bankenunion und die Kapitalmarktunion unter Stabilitätsaspekten
1203 weiterentwickeln. Dabei müssen bestehende Risiken im Bankensystem zunächst zwingend
1204 reduziert werden. Insbesondere sollen Staatsanleihen nicht mehr als risikolos gelten und
1205 von Banken – genauso wie andere Anlageformen – mit Eigenkapital unterlegt werden
1206 müssen. Bankenrettungen aus Steuermitteln lehnen wir ab. Bei allen Änderungen auf
1207 europäischer Ebene müssen die Besonderheiten unseres bewährten Drei-Säulen-Systems
1208 aus Privatbanken, öffentlich-rechtlichen Banken und Genossenschaftsbanken erhalten
1209 bleiben.

1210

1211 **3. Verbesserte Handlungsfähigkeit der EU: Weniger, aber effizienter und flexibler**

1212 Die EU verspricht den Bürgern viel, kann diese Versprechen aber mit ihren Kompetenzen
1213 und Ressourcen nicht immer einlösen. Insoweit geht es darum, dass sich die EU in ihrem
1214 Handeln gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf die grenzüberschreitenden Aufgaben, die
1215 einen erkennbaren europäischen Mehrwert mit sich bringen, konzentriert und
1216 entsprechende Prioritäten setzt. Im Hinblick auf diese Prioritäten muss die EU sodann
1217 effizienter werden.

1218

1219 **a) Nutzung der Brückenklauseln für Mehrheitsentscheidungen im Rat**

1220 Gesetzgebungsvorschläge sollten sich im Schwerpunkt auf diese Prioritäten konzentrieren
1221 und im Rat – gegebenenfalls unter Nutzung der sog. Brückenklauseln, die ohne
1222 Vertragsänderung einen Übergang von der Einstimmigkeit zur Mehrheit ermöglichen (vgl.
1223 z. B. Art. 48 Abs. 7 EUV, Art. 31 Abs. 3 EUV, Art. 192 Abs. AEUV) – mit qualifizierter
1224 Mehrheit beschlossen werden.

1225

1226 **b) Effizienten Vollzug des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten gewährleisten**

1227 Effizientes Handeln bedeutet auch, dass der Vollzug der beschlossenen europäischen
1228 Regeln verbessert werden. Wenn mitgliedstaatliche Behörden insoweit überfordert sind
1229 und dadurch europäische Interessen (europäische öffentliche Güter) gefährdet werden,
1230 kommt den europäischen Institutionen und Behörden eine zentrale Verantwortung zu.
1231 Nach dem Vorbild des europäischen Kartellrechts sollten insoweit Modelle kooperativer
1232 Rechtsdurchsetzung entwickelt werden. Dies setzt funktionsfähige nationale Behörden
1233 voraus, die gegebenenfalls mit europäischer Hilfe aufgebaut werden müssten. Auf dieser
1234 Basis müssen Formen der Zusammenarbeit entwickelt werden, die vom
1235 Informationsaustausch bis hin zu einer fachlichen, personellen, technischen und
1236 finanziellen Unterstützung durch die europäische Ebene reichen können. Vor allem aber
1237 müssen Kontrollmechanismen vorhanden sein, die europäische Handlungsmöglichkeiten im
1238 Sinne einer Auffangverantwortung für den Fall vorsehen, dass nationale Behörden nicht
1239 fähig oder willens sind, die gemeinsamen Ziele und Vorgaben umzusetzen bzw.
1240 anzuwenden. Ein gutes Beispiel stellt die Neuorganisation des Managements der
1241 Außengrenzen durch die Europäische Grenz- und Küstenwache ("Frontex 2.0") dar.

1242

1243 **4. Flexibles Handeln durch Vorreitergruppen**

1244 Die Mitgliedschaft in der EU ist – wie die Austrittsklausel des Art. 50 EUV unterstreicht –
1245 auf Freiwilligkeit gegründet. Wenn aufgrund ihrer innenpolitischen Präferenzen nicht alle
1246 Mitgliedstaaten an den notwendigen Reformen und Integrationsschritten mitwirken wollen
1247 oder können, sollte die zukünftige Architektur der EU durch "Koalitionen der Willigen und
1248 Fähigen" flexibler und damit dynamischer gestaltet werden. Vorreitergruppen müssen im
1249 Rahmen der EU vorangehen können und im Wege vertiefter Integration, basierend auf
1250 Mehrheitsentscheidungen, ein positives Beispiel schaffen können, das den europäischen
1251 Mehrwert gemeinsamen Handelns aufzeigt und andere Mitgliedstaaten dazu motiviert, sich
1252 anzuschließen. Die jeweiligen Vorreitergruppen müssen allen Mitgliedstaaten der EU
1253 offenstehen, die willens und in der Lage sind, deren ambitioniertere Ziele zu verwirklichen.
1254 Sollte ein Mitgliedstaat überfordert sein und ihm angebotene Hilfe nicht annehmen oder
1255 aber aus anderen Gründen, z. B. nach einer Wahl mit Regierungswechsel, nicht mehr willens
1256 sein, die ambitionierten Ziele der Vorreitergruppe zu erfüllen, dann muss (analog zu Art. 46
1257 Abs. 4 EUV) ein Mechanismus vorgesehen sein, der seinen Ausschluss ermöglicht.

1258

1259 **5. Verbesserte Kompetenzkontrolle der EU und Sicherung der Rechtsstaatlichkeit**

1260 **a) Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch verbindliches und einheitliches** 1261 **Prüfraster verbessern**

1262 Subsidiarität ist im Recht der EU (Art. 5 EUV) als Rechtsprinzip, das die Ausübung
1263 konkurrierender Zuständigkeiten steuert, anerkannt. Ziel ist es, soziale, kulturelle,
1264 wirtschaftliche und politische Vielfalt zu schützen. Diese Vielfalt erlaubt Spielraum für
1265 "Experimente" bei der Lösung von politischen Herausforderungen. Deshalb begrüßen wir,
1266 dass sich der Deutsche Bundestag jetzt auch in Verfahren vor dem Europäischen
1267 Gerichtshof einbringen kann und wird.

1268

1269 Wenn das Subsidiaritätsprinzip praktische Wirksamkeit entfalten soll, bedarf es eines
1270 einheitlichen Verständnisses und einer gemeinsamen Sprache der Subsidiarität. In
1271 rechtlicher Hinsicht müssen daher für alle Akteure auf der europäischen Ebene verbindliche
1272 Prüfkriterien gelten, die gerichtlich kontrollierbar sind. Das von der Task Force Subsidiarität
1273 vorgeschlagene und in die diesbezügliche Mitteilung der Kommission übernommene
1274 Prüfraster fand auf der Subsidiaritätskonferenz der österreichischen Ratspräsidentschaft
1275 und in der Erklärung von Bregenz "Das Subsidiaritätsprinzip als Bauprinzip der EU" vom
1276 16.11.2018 breite Unterstützung. In Verbindung mit einer am Leitbild "Weniger, aber

1277 effizienter und flexibler" orientierten Arbeitsweise wird eine europäische
1278 Subsidiaritätskultur gefördert, die den Mitgliedstaaten und ihren nationalen Parlamenten
1279 durch den gänzlichen Verzicht auf europäische Maßnahmen oder europäische
1280 Mindeststandards bzw. eine flexiblere Regulierung ("better regulation") Spielräume
1281 eröffnet.

1282

1283 **b) Stärkung der richterlichen Kontrolle**

1284 Weder die EU-Kommission noch der Europäische Gerichtshof haben bislang, eine wirksame
1285 Kontrolle der von der EU in Anspruch genommenen Kompetenzen vorgenommen oder
1286 Kompetenzüberschreitungen sanktioniert. Dieser Zustand ist unbefriedigend in einer
1287 Europäischen Union, die als Rechtsgemeinschaft begründet wurde. Um auf Dauer zu
1288 verhindern, dass solche Kompetenzüberschreitungen erst und ausschließlich durch
1289 nationale Gerichtsentscheidungen in wachsender Zahl beanstandet werden, ist auf EU-
1290 Ebene ein neuer und effektiver Mechanismus der Kompetenzkontrolle einzuführen.

1291

1292 Langfristiges Ziel kann ein europäischer Kompetenzgerichtshof sein, der sich aus Richtern
1293 des EuGHs und Richtern nationaler Verfassungsgerichte zusammensetzt. Hierdurch wären
1294 Richter beider Ebenen erstmals zu einem echten Dialog auf Augenhöhe und zu
1295 gemeinsamen Entscheidungen angehalten.

1296

1297 Allein die rechtspolitische Diskussion über ein solches Ziel könnte bereits eine stärkere
1298 Bereitschaft des EuGHs zu einer ernsthaften Kompetenzkontrolle auslösen.

1299

1300 Bis dahin sollte eine umgekehrte Vorlagepflicht eingeführt werden, im Zuge derer der EuGH
1301 in Fällen gravierender Kompetenzkonflikte, die die nationalen Verfassungsgerichte im
1302 Wege einer Vorlage präventiv einbindet und um Auslegungshilfen bittet. Eine solche Lösung
1303 würde den EuGH als föderales Kompetenzgericht in die Pflicht nehmen, ihn proaktiv in
1304 einen kooperativen Dialog mit den nationalen Verfassungsgerichten bringen und
1305 solchermaßen für die mitgliedstaatlichen Belange sensibilisieren.

1306

1307 Ergänzend könnte man eine europäische Richter-Plattform schaffen, auf der sich
1308 Präsidenten der nationalen Verfassungsgerichte und die für das Europarecht zuständigen
1309 nationalen Verfassungsrichter treffen, um Kompetenz- und Verfassungskonflikte zu

1310 diskutieren und im Wege einer Stellungnahme zu entschärfen. Die Zuständigkeit der
1311 Plattform sollte insoweit jedoch auf Fragen der Verfassungsidentität (Art. 4 Abs. 2 EUV) und
1312 der europäischen Werte (Art. 2 EUV) einschließlich der Rechtsstaatlichkeit beschränkt
1313 bleiben. Ihre Stellungnahme könnte – vergleichbar den Arbeiten der Venedig-Kommission
1314 im Bereich der Grund- und Menschenrechte – in die Praxis einfließen.

1315

1316 **X. Justiz**

1317 **1. Effizienz der Justiz stärken**

1318 Deutschland braucht eine große Justizreform. Die Justiz der Zukunft muss bei
1319 gleichbleibender Qualität effizienter und schneller werden. Nur so kann sie auf Dauer das
1320 Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger erhalten und in der Konkurrenz mit anderen
1321 Rechtssystemen und einer wachsenden Schiedsgerichtsbarkeit attraktiv bleiben.

1322

1323 Die Länder tragen die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Instanzgerichte und
1324 somit für den weitaus überwiegenden Teil der Justiz. Durch die Gesetzgebung, insbesondere
1325 die Verfahrensordnungen, schafft der Bund aber die maßgeblichen Rahmenbedingungen.
1326 Die Arbeit der Justiz wird entscheidend durch das anzuwendende materielle Recht geprägt;
1327 ein wesentlicher Baustein für eine wirksame Entlastung der Justiz sind weniger und
1328 einfacher anzuwendende Gesetze.

1329

1330 **2. Qualitätskontrolle in der Justiz modernisieren**

1331 Die Regelungen in den Verfahrensordnungen sind stärker auf die mit dem jeweiligen
1332 Gerichtsverfahren verfolgten Zwecke zu fokussieren. Dies betrifft insbesondere die
1333 Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen durch Rechtsmittelinstanzen. Der Zeitbedarf für das
1334 Durchlaufen aller Instanzen und einer anschließenden Verfassungsbeschwerde entspricht
1335 den Geschwindigkeitserwartungen der Rechtsschutzsuchenden nicht mehr. Es muss davon
1336 ausgegangen werden, dass die Verfahrenslaufzeiten in den Instanzen kaum noch reduziert
1337 werden können. Signifikante Beschleunigungsgewinne in den Instanzen lassen sich im
1338 Wesentlichen durch eine Erweiterung der Präklusionsmöglichkeiten und deren
1339 konsequente Anwendung erreichen. Wir halten es für unbedingt erforderlich zu prüfen, in
1340 welchen Fällen eine einzige Rechtsmittelinstanz den Grundsätzen des Rechtsstaatsgebots
1341 genügt. Dies könnte etwa die Einführung eines Wahlrechtsmittels gegen Entscheidungen
1342 der Amtsgerichte in Strafsachen, die Einschränkung der Revision gegen

1343 Berufungsentscheidungen der Landgerichte in Zivilsachen oder den Wegfall der dritten
1344 Instanz bei Abschiebeentscheidungen betreffen. Eine Erweiterung des Zugangs zur
1345 dritten Instanz in Familiensachen lehnen wir ab.

1346

1347 **3. Digitalisierung**

1348 Die Corona-Pandemie hat die bestehenden und teilweise erheblichen Defizite auch in der
1349 Justiz offengelegt. Der Rückblick auf die Krise vermittelt uns die Chance gegenzusteuern.
1350 Ohne eine leistungs- und anschlussfähige Justiz gerät ein Grundpfeiler unseres
1351 demokratischen Rechtsstaats in Gefahr.

1352

1353 Die Justiz ist so aufzustellen, dass sie auch in Zukunft ihrer verfassungsmäßigen Funktion
1354 der Freiheitssicherung und Konfliktbewältigung im Rahmen des staatlichen
1355 Gewaltmonopols gerecht werden kann.

1356 Die begonnene Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs kann nur ein erster Schritt
1357 sein. Unser Ziel ist der system- und medienbruchlose Informationsfluss innerhalb der Justiz
1358 und zur Justiz. Durch den verstärkten Ausbau digitaler Zugangsmöglichkeiten wollen wir
1359 den schnellen und kostengünstigen Zugang zu Rechtsprechung und Rechtsberatung sowie
1360 zügige und kommunikationstechnisch zeitgemäße Verfahren sicherstellen.

1361

1362 Richtern und Staatsanwälten sind dieselben digitalen Arbeitsumgebungen zu schaffen, wie
1363 in der Anwaltschaft und der freien Wirtschaft. Die gemeinsamen Anstrengungen von Bund
1364 und Ländern sind in einem Pakt für den digitalen Rechtsstaat 2.0 zu bündeln.

1365

1366 **4. Prozessrecht neu denken**

1367 Das Prozessrecht muss aus dem Blickwinkel der Potentiale kollaborativer Software neu
1368 gedacht werden. Die Arbeitsabläufe und Strukturen der deutschen Justiz sind im
1369 vergangenen Jahrhundert auf der Grundlage eines Austausches von auf Papier verkörperten
1370 Argumenten gewachsen. Heute entsprechen Sie weder den berechtigten Erwartungen der
1371 Rechtssuchenden an Geschwindigkeit und Nutzungskomfort, noch den berechtigten
1372 Erwartungen der Beschäftigten an ein modernes Arbeitsumfeld. Es reicht nicht aus, die
1373 bestehenden Arbeitsabläufe und Strukturen elektronisch abzubilden, um die beschriebenen
1374 Defizite abzubauen. Derzeit entsteht ein Nebeneinander unterschiedlichster Systeme,
1375 deren Kompatibilität – auch mit den Ermittlungsbehörden, der Verwaltung und der
1376 Finanzverwaltung – aufwändig sichergestellt werden muss. Diese Systeme perpetuieren

1377 schwerfällige Arbeitsabläufe. Die, dem bisherigen papierhaften Arbeiten grundsätzlich
1378 immanente Flexibilität der Arbeitsabläufe, soll in die digitale Welt übertragen werden. Die
1379 Möglichkeiten der Digitalisierung sind in einer grundsätzlichen Neuausrichtung des
1380 deutschen Gerichtsverfahrens abzubilden.

1381

1382 Ausgangspunkt müssen die für Rechtsstreitigkeiten schlechthin konstitutiven
1383 Gesichtspunkte sein: abgrenzbarer Streitgegenstand, hierauf bezogener Austausch von
1384 Argumenten, mündliche Erörterung dieser Argumente zwischen den Parteien und mit dem
1385 Gericht und abschließende verbindliche Entscheidung.

1386

1387 Hiervon ausgehend ist es Aufgabe des Bundes, künftig bundeseinheitlich
1388 Anwendungsprogramme für die Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten zur Verfügung zu
1389 stellen. Ausgangspunkt bei der Gestaltung dieser Anwendungsprogramme muss sein, dass
1390 ein Rechtsstreit mit den beschriebenen konstitutiven Merkmalen im Kern Arbeit in einer
1391 Gruppe – bestehend aus den Prozessparteien und dem Gericht – darstellt. Kollaborative
1392 Software ist daher besonders geeignet, den beschriebenen Anforderungen an die
1393 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten zu entsprechen. Diese Software stellt eine in sich
1394 geschlossene Kommunikationsplattform dar, innerhalb derer die Gruppenmitglieder
1395 grundsätzlich alle gruppenbezogenen Handlungen vornehmen können. Sie zielt darauf,
1396 möglichst leichte, für alle Mitglieder der Gruppe gleichermaßen sichtbare Kommunikation
1397 zu ermöglichen. Und sie zeichnet sich durch besonders hohe Anpassbarkeit an die jeweiligen
1398 Gruppenbedürfnisse aus.

1399

1400 Bei der Schulung der Richter und Staatsanwälte muss der Bund die Länder, etwa über die
1401 Deutsche Richterakademie finanziell maßgeblich unterstützen.

1402

1403 **5. Personal**

1404 Organisatorisch steht die Justiz vor großen Herausforderungen. Wegen einer stark
1405 alterszentrierten Personalstruktur ist in vielen Ländern, vor allem im Bereich des höheren
1406 Justizdienstes, ein Generationenwechsel zu vollziehen. Deshalb werden wir gemeinsam mit
1407 den Ländern die Attraktivität der juristischen Berufe in allen Laufbahnen der Justiz und für
1408 die freien Berufe der Rechtspflege weiter steigern. Dazu können z. B. eine bessere
1409 Vereinbarung von Familie und Beruf, innovative Dienstmodelle (Home-Office), hochwertige
1410 Fortbildungsangebote und vor allem aber ein effektives Personalmanagement beitragen.

1411 Zur Attraktivität juristischer Berufe im öffentlichen Dienst gehört auch eine angemessene
1412 Besoldung, die den herausgehobenen Aufgaben gerecht wird. Dem Auseinanderdriften der
1413 Besoldungshöhe im Vergleich der Länder und des Bundes wollen wir begegnen.

1414

1415 **6. Fortbildungsrecht und Fortbildungspflicht**

1416 „Der Grundsatz des lebenslangen Lernens gilt auch für die Bediensteten in der Justiz.
1417 Angesichts der besonderen Unabhängigkeit der Richterschaft wollen wir eine gesetzliche
1418 Regelung einführen, dass Richter verpflichtet sind, sich fortzubilden. Die dienstliche
1419 Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

1420

1421 **7. Weisungsrecht**

1422 Am Weisungsrecht der Justizminister über die Staatsanwaltschaften wollen wir aus Gründen
1423 der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und der parlamentarischen Verantwortlichkeit
1424 festhalten. Die Wahrnehmung in Einzelfällen muss schriftlich erfolgen.

1425

1426 **XI. Zur Pandemiebekämpfung den Rechtsstaat stärken**

1427 Die Corona-Pandemie stellt Politik und Recht in Deutschland weiterhin vor bislang
1428 ungeahnte Herausforderungen. Einerseits führt sie zu einer Bedrohung von Leben und
1429 Gesundheit, die nach Ausbreitung und Schwere, über das bisher in der Bundesrepublik
1430 Deutschland Bekannte hinausgeht. Andererseits beschränken staatliche Maßnahmen zum
1431 Zwecke des Infektionsschutzes die Ausübung der Freiheitsgrundrechte über lange Zeit in
1432 einem seit Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht dagewesenen Ausmaß. Die Funktion des
1433 Rechts, Sicherheit und Freiheit in angemessener Weise zu verbinden, muss sich gerade in
1434 einer solchen Situation bewähren. Auch in Krisensituationen haben staatlichen Maßnahmen
1435 die Vorgaben unserer Verfassung jederzeit zu erfüllen. Auch während der Pandemie gilt:
1436 Nicht die Inanspruchnahme eines Grundrechts bedarf der Rechtfertigung, sondern der
1437 jeweilige staatliche Eingriff.

1438

1439 Die Verpflichtung aller staatlichen Stellen, die Würde des Menschen zu achten und zu
1440 schützen ist unser höchster Verfassungsauftrag. In seiner Konsequenz schützt das
1441 Grundgesetz den Einzelnen vor ungerechtfertigten Eingriffen in Leben und körperliche
1442 Unversehrtheit und gebietet staatliches Handeln zum Schutz dieser Werte. Ebenso gilt aber:
1443 Je länger die Pandemiebekämpfung andauert, desto schwerer wiegen zu diesem Zweck

1444 angeordneten Beschränkungen der Freiheitsgrundrechte. Unverhältnismäßige und zu
1445 unbestimmte Regelungen hatten und haben vor den Gerichten zu Recht keinen Bestand.
1446 Staatliches Handeln ist auch zum Schutz der Freiheitsgrundrechte geboten. Denn sie sind
1447 unverzichtbare Voraussetzung der von der Garantie der Menschenwürde vorausgesetzten
1448 Möglichkeit selbstbestimmter Lebensführung jedes einzelnen Menschen. Mit zunehmender
1449 Dauer der Pandemie wachsen unsere Erkenntnisse über Verbreitung, Wirkung und
1450 Behandlung des Covid-19-Virus. Dies eröffnet Spielräume für passgenauere Maßnahmen
1451 und für eine eingehendere und gründlichere Abwägung der Vor- und Nachteile einzelner
1452 Maßnahmen. Diese gilt es konsequent zu nutzen. Der zentrale Ort für diese Abwägung sind
1453 die Parlamente. Sie haben sich in der aktuellen Krise als arbeitsfähig erwiesen und
1454 Regierungsentscheidungen, wenngleich in unterschiedlichem Maße, begleitet. Die
1455 Mitwirkungsrechte und -pflichten der Legislative nach dem Infektionsschutzgesetz sind für
1456 die Zukunft allerdings deutlich klarer zu fassen und auszubauen, um dem
1457 Wesentlichkeitsgrundsatz unserer Verfassungsordnung, nach dem wesentliche Fragen der
1458 Grundrechtsausübung und Grundrechtseinschränkungen einer unmittelbaren
1459 Parlamentsbeteiligung bedürfen, gerecht zu werden. Die im November 2020 erfolgte
1460 Änderung des Infektionsschutzgesetzes war hierzu ein erster Schritt, dem nach
1461 Überzeugung des BACDJ eine umfassende Reform folgen muss, sobald die aktuelle
1462 Krisensituation überwunden ist.

1463
1464 Die Staatsorganisation der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der kooperative
1465 Föderalismus, hat sich auch bei der Pandemiebekämpfung im Wesentlichen bewährt. Besser
1466 als zentralistisch organisierte Gemeinwesen können die Länder und Kommunen in unserem
1467 Land auf regionale Unterschiede des Infektionsgeschehens vor Ort reagieren und dadurch
1468 auch einen wichtigen Beitrag zur Verhältnismäßigkeit von Eindämmungsmaßnahmen
1469 leisten. Der BACDJ erteilt allen Vorschlägen zur allgemeinen Zentralisierung der Pandemie-
1470 Bekämpfung in Deutschland eine klare Absage.

1471
1472 Zugleich glauben wir, dass insbesondere in konkreten Fragen des Bevölkerungsschutzes
1473 Kompetenzfragen vor dem Hintergrund der aktuellen Erfahrungen kritisch überprüft
1474 werden müssen.

1475

1476 Die Begleiterscheinungen der Corona-Pandemie haben uns die Bedeutung und
1477 Dringlichkeit schnellerer Schritte zur Digitalisierung auch von Verwaltung und Justiz vor
1478 Augen geführt. Durch die Schaffung der rechtlichen Grundlagen, ebenso wie der
1479 entsprechende IT-Infrastruktur, müssen insbesondere die elektronische Kommunikation
1480 mit den Verfahrensbeteiligten, eine digitale Aktenführung sowie Online-Verhandlungen,
1481 überall in Deutschland ermöglicht werden.

1482

1483 Datendienste und Apps zur Pandemiebekämpfung einzusetzen ist ein rechtliches und
1484 ethisches Gebot. Insbesondere vor dem Hintergrund der Bekämpfung von COVID müssen
1485 digitale Anwendungen zur Gesundheitsvorsorge und Kontaktverfolgung unter
1486 Ausschöpfung der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten nach der Datenschutz-
1487 Grundverordnung etabliert und sinnvoll ausgebaut werden. Der Gefahr den Datenschutz im
1488 Vergleich zu übrigen Verfassungsgütern über zu bewerten ist hoch. Im Rahmen der
1489 Evaluation der Datenschutzgrundverordnung sollten Ausnahmen zugunsten der
1490 Pandemiebekämpfung erwogen werden.

1491

1492 Entschädigungszahlungen für Unternehmen und Soloselbständige infolge von Eingriffen in
1493 den Gewerbebetrieb erreichen in Summe schnell ein Ausmaß, das sonstige Einzelpositionen
1494 und Budgets im Bundeshaushalt bei weitem übersteigt und Tilgungsverpflichtungen für
1495 viele Jahre auslöst. Auch sie sind deshalb „wesentlich“ für künftige finanzielle
1496 Gestaltungsmöglichkeiten. Sie müssen deshalb zumindest in ihren Grundzügen vom
1497 Parlament als Haushaltsgesetzgeber geregelt und im Rahmen des hierfür zur Verfügung
1498 gestellten Budgets als Entschädigungsanspruch, nicht als Billigkeitsleistung ausgestaltet
1499 werden.

1500

1501 Der BACDJ hält in diesem Zusammenhang eine grundlegende Neuregelung und umfassende
1502 Kodifikation des staatlichen Entschädigungs- und Haftungsrechts für dringend geboten.

1503

1504 Wir setzen uns ferner dafür ein, dass den Mitgliedstaaten der EU künftig mehr Spielraum,
1505 bei Wirtschaftshilfen in außerordentlichen Krisensituationen - wie der COVID-Pandemie -
1506 gelassen wird und dass künftig in transparenteren Verfahren und mit der Möglichkeit des
1507 schnellen Rechtsschutzes gegen einschränkende Vorgaben der Kommission entschieden
1508 wird.

1509 **XII. Juristenausbildung**

1510 Die Juristenausbildung ist - nach Jahren der Diskussion um grundlegenden Strukturen - gut
1511 aufgestellt. Das Modell einer in der Verantwortung der Länder stehenden einheitlichen
1512 Ausbildung für alle in der Rechtspflege, den Verwaltungen und in der Wirtschaft tätigen
1513 Volljuristen hat sich ebenso bewährt, wie die Ausbildung in den besonderen Fachlaufbahnen
1514 der Justiz. Hierfür sprechen die insgesamt gleichwertigen Abschlüsse auf einem qualitativ
1515 hohen und international anerkannten Niveau.

1516

1517 Für den höheren Justizdienst müssen Studium und juristischer Vorbereitungsdienst auch in
1518 Zukunft jeweils durch eine in staatlicher Verantwortung organisierte Prüfung in Form eines
1519 Staatsexamens abgeschlossen werden.

1520

1521 Das anerkanntermaßen hohe Niveau der juristischen Ausbildung wollen wir durch maßvolle
1522 Anpassung an die sich wandelnden Anforderungen der Rechtspraxis bewahren und sichern.
1523 Wir wollen, die sich als valide herausgestellten Prüfungsformen beibehalten und zugleich
1524 neue Entwicklungen in Rechtswissenschaft und Praxis fördern. Hierzu gehören für Studium
1525 und Referendariat eine stärkere Betonung der auf die Digitalisierung bezogenen
1526 Rechtsgebiete einschließlich der Einbeziehung von Legal Tech.

1527

1528 Darüber hinaus sind die durch die zunehmende Digitalisierung in der Justiz zu verlangenden
1529 Kompetenzen stärker zu fördern. Digitaler Wissenserwerb und moderne Online-Methoden
1530 sollen Teil der juristischen Ausbildung sein. Die Vorbereitung auf den elektronischen
1531 Rechtsverkehr erfolgt im juristischen Vorbereitungsdienst.

1532

1533 Die Zeit handschriftlicher Prüfungsleistungen nähert sich ihrem Ende. Eine Ergänzung des
1534 Deutschen Richtergesetzes ermöglicht computergeschriebene Klausuren in den juristischen
1535 Staatsprüfungen. Ab der Mitte des laufenden Jahrzehnts werden examensrelevante
1536 Prüfungsleistungen digital erbracht werden. Wir werden dafür Sorge tragen, dass damit
1537 keine Beeinträchtigung der Qualität und der Validität beider Examen einhergeht. Das gilt
1538 auch für sich eröffnende Möglichkeiten, Prüfungsinhalte und -abläufe stärker an die
1539 tatsächlichen beruflichen Anforderungen anzupassen, die methodischen Fertigkeiten
1540 erfordern und weniger Wert auf Detailwissen legen. Auf jeden Fall müssen zukünftige
1541 Prüfungsformate immer den Ansprüchen an eine Eigenleistung genügen; das gilt auch für
1542 Computerklausuren, die als Aufsichtsarbeiten zu organisieren sind.

1543

1544 Wir werden uns gemeinsam mit den Ländern für die Stärkung des juristischen
1545 Vorbereitungsdienstes einsetzen. Die Schaffung der Möglichkeit eines
1546 Teilzeitreferendariats mag dazu ein erster Schritt sein. Ohne einen attraktiven
1547 Vorbereitungsdienst verlieren die Berufe in der Rechtspflege wertvolle Talente. Daher gilt
1548 es neben einer guten Ausbildung dafür zu sorgen, dass Rechtsreferendarinnen und
1549 Rechtsreferendare in der Justiz sachlich hinreichend ausgestattet und finanziell nicht
1550 schlechter gestellt sind als vergleichbare Anwärter anderer Berufe des öffentlichen
1551 Dienstes.

1552

1553 **XIII. Recht der Digitalisierung**

1554 **1. Datenschutz**

1555 Die Datenschutzgrundverordnung sorgt europaweit für einheitliche Standards und muss
1556 mit Augenmaß weiterentwickelt werden. Es gilt dabei, Innovationen zu ermöglichen und
1557 Chancen nutzen. Die Datenschutzbeauftragten in den Betrieben haben dabei eine wichtige
1558 Rolle und müssen zur Erfüllung ihrer betrieblichen Aufgaben erhalten werden.
1559 Datentreuhandmodelle können neue datenschutzkonforme Wege zur Einbindung der
1560 Datenwirtschaft sein.

1561

1562 Der datenschutzrechtliche Rahmen für die Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste
1563 (ePrivacy-Verordnung) muss dringend an die Datenschutzgrundverordnung angepasst
1564 werden. Die Nutzung rein funktionaler Cookies entsprechend der jüngsten Rechtsprechung
1565 muss auch weiterhin möglich sein.

1566

1567 Datentransfers in Drittstaaten außerhalb der EU müssen schnellstmöglich wieder
1568 rechtssicher möglich sein. Neben verlässlichen Standardvertragsklauseln braucht es auch
1569 Vereinbarungen mit wichtigen Wirtschaftspartnern wie den USA. Die Anforderungen der
1570 Datenschutzgrundverordnung müssen auch international anschlussfähig und umsetzbar
1571 sein.

1572

1573 **2. Verantwortung im Internet**

1574 Die Digitalisierung ermöglicht viele neue Geschäftsmodelle und die Plattformökonomie
1575 bietet viele Vorteile und Chancen. In der sozialen Marktwirtschaft tragen große Plattformen

1576 aber auch entsprechende Verantwortung und es ist daher richtig, die Haftungsmaßstäbe
1577 europaweit weiterzuentwickeln.

1578

1579 Medienintermediäre wechseln ihre Rolle. Sie sind nicht mehr nur „Protokollanten“ des
1580 Netzes und technische Mittler, sondern sie greifen als Moderatoren durch Warnungen,
1581 Löschungen und Sperrungen inhaltlich ein und machen sich Inhalte zu eigen. Ihre
1582 Haftungsprivilegierung nach § 10 Telemediengesetz greift nicht mehr.

1583

1584 Über Medienangebote wie Facebook News, Google News Showcase und Apple News kaufen
1585 diese Intermediäre Medieninhalte von Verlagen an und verbreiten diese in eigener
1586 Herrschaft und nach eigenen Regeln der personalisierten Kundenansprache. Sie werden auf
1587 diese Weise zu „Metaverlegern“ und „Überherausgebern“. In dieser Funktion müssen Sie
1588 sich ihrer inhaltlich medienrechtlichen Verantwortung stellen. Der Gesetzgeber sollte diese
1589 neuen Funktionen im Telemediengesetz berücksichtigen.

1590

1591 Um die Grenzen der Meinungsfreiheit nicht ausschließlich den „Nutzungsbedingungen“ der
1592 Anbieter Sozialer Netzwerke zu überlassen, sollte der Gesetzgeber Muster-AGB für Soziale
1593 Netzwerke im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bereitstellen, die in
1594 Ergänzung zum Netzwerkdurchsuchungsgesetz einen Rahmen für erlaubte und verbotene
1595 Aussagen stecken. So kann Overblocking wirksam entgegengewirkt werden.

1596

1597 Bei Verwendung dieser Muster-AGB würden Anbieter sozialer Netzwerke und Nutzer sich
1598 in einem rechtssicheren Rahmen für die „Netiquette“ im Netz bewegen. Das „digitale
1599 Hausrecht“ würde den Rang einer faktischen privaten Parallelrechtsordnung für die
1600 Kommunikation in Sozialen Netzwerken verlieren. Das „Hausrecht“ würde nicht per
1601 mittelbarer Grundrechtswirkung ausgelegt werden müssen, sondern gesetzlich überformt.

1602

1603 Online-Marktplätze und andere Plattformen im Internet sollen noch transparenter werden
1604 und die Grundrechte berücksichtigen müssen. Gegen Anbieter illegaler Inhalte auf ihren
1605 Plattformen muss europaweit einheitlich vorgegangen werden. Sehr große Online-
1606 Plattformen müssen besser mit den Behörden zusammenarbeiten und auf besondere
1607 Compliance-Vorgaben verpflichtet werden. Um die Rückverfolgbarkeit im Netz zu

1608 ermöglichen, sollte der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen
1609 Vorgaben eine Klarnamenpflicht bei der Nutzung von Onlinediensten unterstützen.

1610

1611 **3. Schutz der Demokratie: Bekämpfung von Hass und Hetze im Internet**

1612 Soziale Medien sind wichtige Plattformen für den gesamtgesellschaftlichen
1613 Meinungs austausch und für die demokratische Willensbildung. Hass und Hetze, aber auch
1614 Lügen und Propaganda, sind nicht von der verfassungsrechtlich garantierten
1615 Meinungsfreiheit geschützt und müssen daher konsequent und schnell entfernt werden.
1616 Das Netzwerkdurchsuchungsgesetz hat sich hierbei bewährt und soll von Deutschland aus
1617 europäisch weiterentwickelt werden.

1618 Als Beschwerdeinstanz und für schwierige Fälle soll möglichst ein plural besetztes Gremium
1619 der regulierten Selbstregulierung eingerichtet werden, das weder Weisungen staatlicher
1620 Stellen, noch der betroffenen Unternehmen unterliegt.

1621

1622 Der Staat muss Wahlen schützen und Medienintermediäre auf das Recht verpflichten.
1623 Zugleich sollten sich Soziale Netzwerke in einem Social-Media-Kodex zum Recht bekennen.
1624 Das fordert auch der Entwurf des Digital Services Act.

1625

1626 **4. Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit achten**

1627 Die Grenzen der Meinungsfreiheit und des wissenschaftlichen Diskurses werden durch das
1628 Grundgesetz und die Rechtsprechung – im Rahmen der grundrechtlichen Drittwirkung -
1629 bestimmt. Alle moralischen und politischen Überzeugungen müssen grundsätzlich
1630 geschützt werden, solange sie verfassungsrechtlich zulässig sind. Boykotte oder eine
1631 überzogene Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit sind daher stets mit der
1632 Meinungsfreiheit abzuwägen. Es ist zu prüfen, ob und wie der Rechtsschutz für Opfer von
1633 Cybermobbing, „cancel culture“ und digitalen Hetzkampagnen, unter Wahrung
1634 unternehmerischer Freiheit, verbessert werden kann.

1635

1636 **5. Geistiges Eigentum**

1637 Die Innovationskraft unserer Wirtschaft beruht auf Erfindungen, Designs, kreativen
1638 Werkschöpfungen und starken Marken. Diese Leistungen müssen umfassend gefördert und
1639 konsequent geschützt werden. Daher sollte die Wirtschaftsförderung und der rechtliche
1640 Rahmen einheitlich in einem Bundesministerium verankert werden.

1641

1642 **6. Legal Tech**

1643 Unser Rechtsstaat muss für die Bürgerinnen und Bürger spürbar und erlebbar bleiben.
1644 Zentrale Forderungen sind daher Effektivierung und Verkürzung von Verfahren und ein
1645 niedrigschwelliger Zugang zum Recht, vor allem bei Alltagsproblemen. Legal Tech-
1646 Anwendungen eignen sich besonders zur Beurteilung von Rechtsansprüchen und deren
1647 Durchsetzung im kleinteiligen Bereich und dienen damit auch dem Verbraucherschutz. Ein
1648 Beispiel ist die Geltendmachung von Fluggastrechten: Legal-tech-Anwendungen
1649 ermöglichen es, trotz der im Einzelfall geringen Streitwerte hochprofessionell und dennoch
1650 ohne Kostenrisiko für den Verbraucher das Bestehen von Ansprüchen zuverlässig
1651 abschätzen, mit Fluggesellschaften auf Augenhöhe zu verhandeln und notfalls auf einer
1652 breiten Wissensbasis sachlich fundiert einzuklagen. Gleiches gilt für die Massenverfahren
1653 im Bezug zum Dieselskandal. In der Justiz können Legal-Tech-Tools z. B. die richterliche
1654 Arbeit entlasten, indem sie etwa die Verwaltung, strukturierte Erfassung und Auswertung
1655 einer Vielzahl an Dokumenten nach unterschiedlichen Gesichtspunkten ermöglichen und
1656 dadurch auch und gerade in komplexen Verfahren den Überblick über den Streitstoff
1657 erleichtern.

1658

1659 Daher sind die Entwicklung und Verwendung von Legal-Tech-Anwendungen aktiv weiter zu
1660 fördern und zu erleichtern. Der Einsatz von Algorithmen ist sorgfältig zu begleiten, die
1661 judikative Letztentscheidung muss immer von Menschen getroffen werden.

1662

1663 Dabei werden wir die materiellen Auswirkungen auf die Rechtsanwaltschaft im Auge
1664 behalten. Deren Qualifikation muss sich in einer angemessenen Vergütung wiederfinden.
1665 Rechtsanwaltskanzleien müssen auch weiterhin in der Fläche, auch in wirtschaftlich weniger
1666 attraktiven Regionen, rentabel bleiben, um die rechtliche Beratung und Vertretung durch
1667 Rechtsanwälte flächendeckend zu gewährleisten.

1668

1669 **7. Datenschutz und Digitalisierung im Gesundheitswesen**

1670 Die Corona-Krise hat gezeigt, wie leistungsfähig unser deutsches duales
1671 Gesundheitssystem ist – gerade auch im internationalen Vergleich. Die gesetzliche und die
1672 private Krankenversicherung ergänzen und stärken sich wechselseitig. Wir wollen unser
1673 hohes Versorgungsniveau zukunftsfest unter Wahrung eines Datenschutzes mit Augenmaß
1674 weiterentwickeln und die Chancen der Digitalisierung dafür nutzen. Der Zugang zu digitalen

1675 Gesundheitsservices muss unabhängig von privater oder gesetzlicher Krankenversicherung
1676 gleichermaßen möglich sein.

1677

1678 Die Entwicklungen rund um die Elektronische Patientenakte, Appbasierte
1679 Gesundheitsservices, datenschutzkonforme Videosprechstunden mit klaren rechtlichen
1680 Rahmenbedingungen für die Sicherheitsanforderungen sind wichtig.

1681

1682 Beim Einsatz neuer Technologien, wie Künstlicher Intelligenz, braucht es klare Regeln für
1683 die Anonymisierung und Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten.

1684 Wir setzen uns insgesamt für weitere Klarstellungen und ein praxisorientiertes Verständnis
1685 der Datenschutzgrundverordnung ein. Nationale Spielräume wollen wir dabei nach der
1686 Empfehlung der Datenethikkommission aktiv nutzen.

1687

1688 **8. Provozierte Schadensersatzansprüche nach Datenschutz-Grundverordnung** 1689 **unterbinden**

1690 Eine unrichtige Datenverarbeitung kann Schadensersatzansprüche auch für immaterielle
1691 Schäden nach Art. 82 Datenschutz-Grundverordnung auslösen. Darauf gestützt und vielfach
1692 auf der Basis einer extensiven Auslegung der zahlreichen unbestimmten Datenschutz-
1693 Grundverordnung Normen spricht ein Teil der Rechtsprechung selbst bei Bagatelverstößen
1694 oder formalen Fehlern Schmerzensgeld zu. Ein besonderes Problem ist dabei der Inhalt einer
1695 Selbstauskunft nach Art. 15 Datenschutzgrundverordnung. Deren notwendiger Umfang ist
1696 bisher unklar und in Rechtsprechung, Schrifttum und bei den Aufsichtsbehörden umstritten.
1697 In der Praxis ist bereits der Versuch erkennbar, dieses Auskunftsrecht und andere
1698 Betroffenenrechte der Datenschutz-Grundverordnung u. weila. mittels gezielter
1699 Provokation von Bearbeitungsfehlern oder auf andere Weise für datenschutzfremde
1700 Zwecke zu missbrauchen. Dies darf kein Geschäftsmodell werden. Der Gesetzgeber muss
1701 solchem missbräuchlichen Verhalten entgegenwirken, unter anderem durch Deckelung der
1702 Anwaltsgebühren für derartige Verfahren, so dass sie für Anwälte nicht lukrativ sind.

1703

1704 **XIV. Verbraucherschutz**

1705 **1. Verbraucher auf Augenhöhe bringen**

1706 Unser Leitbild für das Verbraucherschutzrecht ist der mündige Verbraucher. Mündig ist der
1707 Verbraucher, wenn er auf Augenhöhe am Markt teilnimmt und eigenverantwortlich
1708 entscheiden kann. Aufgabe des Verbraucherschutzrechts ist es daher, diese Augenhöhe

1709 zwischen Anbieter und Verbraucher herzustellen. Daher muss Verbraucherschutz als
1710 Querschnittsthema in allen Politikfeldern mitgedacht werden, so lässt sich auch mehr
1711 Übersichtlichkeit bei der Regulierung und Normklarheit erreichen.

1712

1713 **2. Fortentwicklung des Verbraucherrechts**

1714 Im Verbraucherrecht beobachten wir, dass einerseits in bestimmten Bereichen spürbare
1715 Schutzdefizite erkennbar, andererseits aber bestehende Regelungen zu kompliziert sind. So
1716 hat die Datenschutz-Grundverordnung neben einem besseren Schutz auch viel Bürokratie
1717 für den einzelnen Bürger, mit sich gebracht, etwa bei der Erklärung des Einverständnisses
1718 mit der Nutzung von Cookies. Das Bürgerliche Vertragsrecht werden wir auf seinen
1719 Modernisierungsbedarf überprüfen. Das gilt insbesondere für den elektronischen
1720 Rechtsverkehr.

1721

1722 **3. Digitale Angebote**

1723 Transparenz allein ist gerade bei digitalen Angeboten oft nicht hinreichend, damit der
1724 Verbraucher die Tragweite einer Entscheidung wirklich abschätzen kann. Daher ist hierfür
1725 ein Rechtsrahmen erforderlich, den der Verbraucher nachvollziehen und auf den er bei
1726 seiner Entscheidung vertrauen kann. Daher wollen wir für Angebote, die der Verbraucher
1727 „mit seinen Daten“ bezahlen kann, entsprechende Offenlegungspflichten einführen und
1728 standardmäßig erlaubte Verwendungen für solche Daten regeln. Ferner wollen wir volle
1729 Transparenz darüber herstellen, welche Daten im Rahmen von SmartHome und digitalen
1730 Assistenten erhoben und wie sie verwendet werden.

1731

1732 Für den Verbraucher ist in aller Regelfall nicht mehr nachvollziehbar, in welche Verwendung
1733 seiner Daten er einwilligt, wenn er Verträge im Internet schließt, Apps herunterlädt oder
1734 schon, wenn er nur z. B. einer Cookie-Einstellung auf einer Seite im Internet zustimmt.
1735 Daher wollen wir standardisierte verbraucherfreundliche Voreinstellungen verpflichtend
1736 einführen, die den Willen des Kunden auf der Ebene der Betriebssysteme und Browser
1737 respektieren müssen. Europäische Dienste, die sicher Identitäten zur Nutzung von Online-
1738 Angeboten vorgeben, sollen verpflichtend neben die Identifikationsangebote von „GAFA-
1739 Anbietern“ treten.

1740

1741 Unter den Bedingungen der Corona-Pandemie haben digitale Angebote gerade aus
1742 Verbrauchersicht eine ganz neue Bedeutung erhalten. Dieser ständig wachsenden

1743 Bedeutung digitaler Geschäftsmodelle wollen wir auch dadurch Rechnung tragen, dass wir
1744 das Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken weiterentwickeln und die
1745 Verbraucherbildung dementsprechend ausrichten und weiter ausbauen. Auch die beim vzbv
1746 angesiedelte „Marktbeobachtung“ wollen wir mit dem vzbv evaluieren und entsprechend
1747 dieser neuen Anforderungen weiterentwickeln.

1748

1749 Da smart contracts als, gewissermaßen „sich selbst erfüllende Verträge“, die
1750 Verbraucherrechte gerade auch bei einer Nicht- oder Schlechterfüllung durch eine
1751 automatische Rückabwicklung stärken und dadurch auch Rechtsstreitigkeiten vermeiden
1752 können, wollen wir deren Entwicklung gezielt fördern und einen Rechtsrahmen dafür
1753 schaffen. Auch weil z. B. immer mehr Haushaltsgeräte ohne Internetzugang nur
1754 eingeschränkt nutzbar sind, wollen wir einen Anspruch auf Software-Updates in
1755 regelmäßigen Intervallen für die durchschnittliche Lebensdauer von elektronischen
1756 Geräten schaffen. Um Tachomanipulationen beim Gebrauchtwagenkauf zu begegnen,
1757 wollen wir eine Datenbank einführen, in die Fahrzeughalter freiwillig ihre Tachostände
1758 einspeisen können, damit Verbraucher vor Erwerb eines Fahrzeugs eine Abfrage auf
1759 Unregelmäßigkeiten durchführen können.

1760

1761 Durch die Anonymität im Internet ist Identitätsdiebstahl z. B. durch Bestellung von Waren
1762 auf fremde Namen zu einem Problem geworden. Um Verbraucher, die hiervon Opfer
1763 geworden sind, vor weiteren Belastungen zu schützen, wollen wir die Einführung eines
1764 Identitätsdiebstahlsregisters prüfen, bei dem Versandhändler und Inkasso-Dienstleister vor
1765 einem Tätigwerden Bestelladressen abgleichen. Ferner wollen wir den Umgang mit
1766 Internet- und Social-Media-Konten sowie dem digitalen Nachlass Verstorbener in einem
1767 digitalen Erbrecht regeln. Die EU-Richtlinie zur Einführung der Europäischen Verbandsklage
1768 wollen wir so in unser Zivilprozessrecht umsetzen, dass Verbraucherrechte gestärkt werden,
1769 aber Rechtsmissbrauch ausgeschlossen bleibt.

1770

1771 Dafür wollen wir vor allen Dingen die Anforderungen sowie die Voraussetzungen für die
1772 Anerkennung der klageberechtigten „qualifizierten Einrichtungen“ mit den entsprechenden
1773 Anforderungen für die Klageberechtigung anderer kollektiver Rechtsschutzinstrumente
1774 vereinheitlichen. Dazu wollen wir die Anforderungen an qualifizierte Einrichtungen und an
1775 ihre jeweilige Aufgabenwahrnehmung insgesamt evaluieren.

1776

1777 **4. Durchsetzung der Verbraucherrechte stärken**

1778 Verbraucherschlichtung ist ein geeignetes Instrument, um Rechtsstreitigkeiten zu
1779 vermeiden. Daher wollen wir den Ausbau der Verbraucherschlichtung und ihre Erstreckung
1780 und weitere Branchen fördern. Dafür werden wir die Ergebnisse des begleitenden
1781 Forschungsprojekts der Arbeit der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle während der
1782 ersten fünf Jahre heranziehen. Entscheidend ist, dass hier passgenaue branchenspezifische
1783 Lösungen gefunden werden, eine verpflichtende allgemeine Schlichtung lehnen wir ab.

1784

1785 Wir wollen eine Reform und bessere Ausstattung des Sachverständigenrats für
1786 Verbraucherfragen prüfen. Dafür wollen wir die Arbeit des Sachverständigenrates vom
1787 Wissenschaftsrat evaluieren lassen, um Empfehlungen für seine Stärkung zu erhalten. Im
1788 Reisevertragsrecht wollen wir die Zahlungsfristen und insbesondere die Vorausleistungen
1789 überprüfen und neu regeln.